

Sitzungsbericht

Nr. 138	Ausgegeben in Bonn am 22. März 1955	1955
---------	-------------------------------------	------

**138. Sitzung
des Bundesrates**

in Bonn am 18. März 1955 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Altmeier
Schriftführer: Dr. Nowack, Minister für Finanzen
und Wiederaufbau

Rheinland-Pfalz:
Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister des Innern und
Sozialminister
Dr. Nowack, Minister für Finanzen und
Wiederaufbau
Becher, Minister der Justiz

Anwesend:

Schleswig-Holstein:
Asbach, Minister für Arbeit,
Soziales und Vertriebene
Böhrnsen, Minister für Wirtschaft u. Verkehr
Dr. Schaefer, Finanzminister

Baden-Württemberg:
Dr. Müller, Ministerpräsident
Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:
Dr. Baumgartner, Stellv. Ministerpräsident
und Staatsminister für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten
Zietsch, Staatsminister der Finanzen
Dr. Haas, Staatssekretär
Weishäupl, Staatssekretär

Von der Bundesregierung:
Dr. Adenauer, Bundeskanzler
Hellwege, Bundesminister für Angelegen-
heiten des Bundesrates
Prof. Dr. Hallstein, Staatssekretär
Dr. Klaiber, Staatssekretär im Bundes-
präsidialamt
Dr. Vockel, Bevollmächtigter der Bundes-
republik in Berlin
Dr. Ripken, Staatssekretär

(B) Berlin:
Prof. Dr. Suhr, Regierender Bürgermeister
Amrehn, Bürgermeister
Dr. Haas, Senator für Finanzen
Dr. Klein, Senator für Bundesangelegen-
heiten

Bremen:
Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister
Helmken, Senator für Außenhandel
van Heukelum, Senator für Arbeit

Hamburg:
Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der
Freien und Hansestadt Hamburg
bei der Bundesregierung
Samsche, Senator

Hessen:
Dr. Zinn, Ministerpräsident
Franke, Staatsminister für Arbeit, Wirtschaft
u. Verkehr u. stellv. Ministerpräsident

Niedersachsen:
Kopf, Ministerpräsident
Albertz, Sozialminister
Voigt, Kultusminister

Nordrhein-Westfalen:
Arnold, Ministerpräsident
Dr. Meyers, Innenminister
Dr. Middelhaue, Minister für Wirtschaft und
Verkehr und Stellvertreter des Minister-
präsidenten
Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegen-
heiten
Franken, Staatssekretär als Berichterstatter
zu Punkt 5 der T. O.

Tagesordnung

Gedenkworte für Herrn Staatspräsidenten
i. R., Gesandten Prof. Leo Wohleb 50 D

Geschäftliche Mitteilungen 51 A

Zur Tagesordnung 51 B

Entwurf eines Gesetzes betreffend das Proto-
koll vom 23. Oktober 1954 über die Beendi-
gung des Besatzungsregimes in der Bundes-
republik Deutschland (BR-Drucks. Nr. 61/55) 51 B

Entwurf eines Gesetzes betreffend den Ver-
trag vom 23. Oktober 1954 über den Aufent-
halt ausländischer Streitkräfte in der Bun-
desrepublik Deutschland
(BR-Drucks. Nr. 62/55) 51 B

Entwurf eines Gesetzes betreffend den Bei-
tritt der Bundesrepublik Deutschland zum
Brüsseler Vertrag und zum Nordatlantik-
vertrag (BR-Drucks. Nr. 63/55) 51 C

Entwurf eines Gesetzes betreffend das am
23. Oktober 1954 in Paris unterzeichnete Ab-
kommen über das Statut der Saar
(BR-Drucks. Nr. 64/55) 51 C

- (A) Kaisen (Bremen), Berichterstatter . . . 51 C
 Dr. Klein (Berlin) 55 A
 Dr. Zinn (Hessen) 55 B, 56 C
- Beschlußfassungen:
 Zu 1) Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1
 in Verbindung mit Art. 78 GG . . . 56 A
 2) — 4) Kein Antrag nach Art. 77
 Abs. 2 GG 56 B, 56 C
 Annahme von Entschlüssen 56 A, 56 D, 57 C
- Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (4. ÄndG LAG) (BR-Drucks. Nr. 66/55) 57 C
 Franken (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 57 D
 Asbach (Schleswig-Holstein) 60 A
 Dr. Zinn (Hessen) 60 C
- Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77
 Abs. 2 GG 61 B
- Entwurf eines Gesetzes über den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 4. Oktober 1954 über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen (BR-Drucks. Nr. 53/55) . . . 61 B
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 61 B
- Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1954 (Erste Lohnsteuer-Änderungsverordnung 1955) (BR-Drucks. Nr. 68/55) 61 C
 Zietsch (Bayern), Berichterstatter . . . 61 C
- (B) Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden 62 A
- Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Einkommensteuer-Richtlinien 1953 für die Veranlagung zur Einkommensteuer 1954 (ESTER 1954) (BR-Drucks. Nr. 46/55) 62 A
 Zietsch (Bayern), Berichterstatter . . . 62 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden 62 D
- Zustimmung des Bundesrates zur Bestellung eines Erbbaurechts an reichseigenen Grundstücken des ehem. Heeresverpflegungsamtes Flensburg-Harrislee (BR-Drucks. Nr. 50/55) 62 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß § 47 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und §§ 3 und 5 der Anlage 3 zu den Reichswirtschaftsbestimmungen . . 62 D
- Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (3. DV-BEG) (BR-Drucks. Nr. 49/55) . . 62 D
 van Heukelum (Bremen),
 Berichterstatter 63 A
 Dr. Zinn (Hessen) 65 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 66 A

- (C) Entwurf eines Gesetzes über das deutschschweizerische Protokoll vom 16. November 1954 über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Gießereierzeugnisse (BR-Drucks. Nr. 55/55) 66 A
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 66 A
- Benennung von Senator Dr. Klein, Berlin, zum Mitglied im Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost anstelle von Senatsdirektor Burkart, Berlin (BR-Drucks. Nr. 69/55) . . . 66 B
 Beschlußfassung: Herr Senator Dr. Klein, Berlin, wird vorgeschlagen . . 66 B
- Zweite Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (2. AuszahlungsVO-KgfEG) (BR-Drucks. Nr. 60/55) . 66 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 66 B
- Antrag des Landes Bayern auf Einbringung des Entwurfes eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Energienotgesetzes (BR-Drucks. Nr. 72/55) 66 C
 Beschlußfassung: Überweisung an den Wirtschaftsausschuß und den Ausschuß für Innere Angelegenheiten 66 C
- Entwurf einer Verordnung M Nr. 1/55 zur Ergänzung der Verordnung M Nr. 1/54 zur Ergänzung der Verordnung M Nr. 1/52 über Preise für Milch, Butter und Käse (BR-Drucks. Nr. 75/55) 66 C
 van Heukelum (Bremen) 66 D
- (D) Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die Überschrift in der beschlossenen Form geändert wird 66 C
- Nächste Sitzung 66 D

Die Sitzung wird um 10,05 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Altmeier, eröffnet.

Präsident **ALTMEIER**: Meine Herren! Die 138. Sitzung des Bundesrats ist eröffnet.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, obliegt mir die schmerzliche Pflicht,
 (die Anwesenden erheben sich)

in Ihrer aller Namen in Trauer unseres langjährigen Freundes und Mitarbeiters, des Herrn **Staatspräsidenten i. R., Gesandten Professor Leo Wohleb** zu gedenken, der so unerwartet am vergangenen Samstag, mitten aus seiner Wirksamkeit für die Bundesrepublik Deutschland herausgerissen, von uns gegangen ist.

Herr Staatspräsident Wohleb gehörte dem Deutschen Bundesrat seit seiner Begründung vom 9. September 1949 bis zum 30. April 1952 an und war einer seiner Vizepräsidenten in den Jahren 1950 und 1951. Vielen von uns war er aber schon in den Jahren zuvor zu einem lieben Weggenossen und Mitstreiter geworden. Ich denke hier vor allem an die zahlreichen Konferenzen der deutschen Ministerpräsidenten in den schweren Jahren 1947 bis 1949, bei denen Staatspräsident Wohleb seinen hochverdienten Anteil für die Schaffung einer neuen staatlichen Ordnung erworben hat.

(A) Leo Wohleb hat das Amt des Staatspräsidenten von Baden in schwerster Nachkriegszeit auf sich genommen, in einer Stunde, die ein starkes Wollen, ein zukunftsgläubiges Hoffen und entschlossenes Handeln erforderte; Fähigkeiten, die bei ihm in einem Herzen voll Güte, sozialen Verständnisses und weltzugewandter Aufgeschlossenheit wurzelten. Wir alle haben immer wieder in unseren Begegnungen und in unserer Arbeit die schlichte Redlichkeit und die tiefe menschliche Güte dieses Mannes empfunden, und immer war spürbar, wie sein Wirken seiner großen Liebe zu Heimat und Volk entsprang.

Was ich an seinem Grabe vorgestern in Freiburg aussprechen durfte, das möchte ich auch hier wiederholen: Man muß mit Leo Wohleb seine Heimat, seine Schwarzwaldberge gemeinsam erlebt haben, um zu fühlen und zu verstehen, wie sehr das Wesen dieses Mannes in dieser Heimat gewurzelt hat, die ihm dann aber zugleich auch die Kraft und die Fähigkeiten verlieh, in die Weite zu schauen, über den engeren Heimatbereich dem Großen, dem Ganzen — Deutschland zu dienen.

Der Kranz des Deutschen Bundesrates, den ich am Grabe unseres Freundes Wohleb zu Freiburg niederlegte, sollte der schlichte Ausdruck unseres Dankes für das sein, was er in schweren Jahren für Deutschland gewirkt hat.

Ich danke Ihnen, meine Herren, für die Bekundung Ihrer Anteilnahme.

Meine Herren! Ich darf sodann auf den Ihnen vorliegenden Sitzungsbericht über die 137. Sitzung des Bundesrates verweisen. Einwendungen gegen diesen Bericht werden nicht erhoben. — Er ist somit genehmigt.

(B) Mit Zustimmung des Hauses setze ich nachträglich als Punkt 16 auf die Tagesordnung den

Entwurf einer Verordnung M Nr. 1/55 zur Ergänzung der Verordnung M Nr. 1/54 zur Ergänzung der Verordnung M Nr. 1/52 über Preise für Milch, Butter und Käse.

Punkt 14,

Entwurf eines Runderlasses des Bundesministers des Innern über Erstattung der Bundestagswahlkosten,

wird von der Tagesordnung abgesetzt und statt dessen an den Rechtsausschuß verwiesen.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein, auf deren Bedeutung ich im Hinblick auf die Ratifizierungsgesetze zu dem Pariser Vertragswerk besonders hinweisen darf. Ich begrüße zu dieser Sitzung des Deutschen Bundesrates den Herrn Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung.

Ich darf nunmehr zunächst die Punkte 1 bis 4 gemeinsam aufrufen:

Entwurf eines Gesetzes betreffend das Protokoll vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland (BR-Drucks. Nr. 61/55);

Entwurf eines Gesetzes betreffend den Vertrag vom 23. Oktober 1954 über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland (BR-Drucks. Nr. 62/55);

(C) **Entwurf eines Gesetzes betreffend den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Brüsseler Vertrag und zum Nordatlantikvertrag (BR-Drucks. Nr. 63/55);**

Entwurf eines Gesetzes betreffend das am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichnete Abkommen über das Statut der Saar (BR-Drucks. Nr. 64/55).

Als Berichterstatter des Auswärtigen Ausschusses wird Herr Senatspräsident Kaisen einen zusammenfassenden Bericht erstatten.

KAISEN (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In seiner Sitzung vom 27. Februar 1955 hat der Deutsche Bundestag 1. das Gesetz betreffend das Protokoll vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland mit 324 zu 151 Stimmen angenommen, 2. das Gesetz betreffend den Vertrag vom 23. Oktober 1954 über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland mit 320 : 153 Stimmen angenommen, 3. das Gesetz betreffend den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Brüsseler Pakt und zum Nordatlantik-Vertrag mit 314 : 157 Stimmen bei 2 Enthaltungen und schließlich 4. das Gesetz betreffend das am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichnete Abkommen über das Statut der Saar mit 264 : 201 Stimmen bei 9 Enthaltungen gebilligt.

Der Präsident des Deutschen Bundestages hat diese Gesetzesbeschlüsse am 4. März 1955 dem Bundesrat zugeleitet.

Der Bundesrat hat in der heutigen Sitzung zu diesen Gesetzen nach Artikel 77 Abs. 2 und 3 GG Stellung zu nehmen. Dem Bundesrat haben die Entwürfe zu diesen Gesetzen bereits in seiner Sitzung vom 10. Dezember des vorigen Jahres im ersten Durchgang vorgelegen. Ich habe damals als Berichterstatter des Auswärtigen Ausschusses im Bundesrat über den Inhalt dieser Gesetze Bericht erstattet und die Verträge im Lichte der Entwicklung seit 1945 gewürdigt. Ich habe ferner damals den materiellen Inhalt der Verträge und die Grundzüge der einzelnen Abkommen dargestellt. Überdies hat der Deutsche Bundestag in einer viertägigen Debatte sich mit allen Einzelheiten des Vertragswerks, insbesondere mit seinen Auswirkungen im Hinblick auf die Wiedervereinigung Deutschlands, die Sicherheit und Verteidigung der westlichen Welt, die Finanz- und Wirtschaftslage der Bundesrepublik sowie sehr eingehend mit der Frage der Souveränität und allen mit dem Vertragswerk zusammenhängenden Rechtsfragen befaßt. Es dürfte sich daher erübrigen, heute noch einmal über die inhaltliche Bedeutung und Tragweite des Pariser Vertragswerkes im einzelnen zu referieren. Aufgabe meines heutigen Berichts kann daher nur sein, die Entwicklung seit dem 10. Dezember des vergangenen Jahres in großen Zügen zusammenzufassen und die abschließende Stellungnahme des Bundesrates vorzubereiten.

Im ersten Durchlauf nach Art. 76 Abs. 2 GG hat der Bundesrat zunächst einstimmig im Ratifizierungsgesetz betreffend das Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik einige rechtstechnische Änderungen vorgenommen. Er hat insbesondere dieses Gesetz für zustimmungspflichtig erklärt. Die Bundesregierung hat sich der damals vom Bundesrat geäußerten Auffassung angeschlossen, und entsprechend

(A) hat der Bundestag auch den ursprünglichen Entwurf des Ratifikationsgesetzes zu diesem sogenannten Deutschland-Vertrag geändert. Sodann hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1954 mit einer Mehrheit von 29 Stimmen beschlossen, gegen das Ratifizierungsgesetz selbst keine Einwendungen zu erheben. Das Land Hessen hatte sich gegen das Ratifizierungsgesetz ausgesprochen, ebenfalls das Land Niedersachsen.

Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner gestrigen Sitzung sich noch einmal mit dem **Deutschland-Vertrag** befaßt. In Gegenwart des Herrn Bundeskanzlers sowie der Herren Bundesminister der Finanzen und für Wirtschaft sind Einzelfragen erneut erörtert und geprüft worden. Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner gestrigen Sitzung mit der Mehrheit seiner Stimmen beschlossen, dem Plenum des Bundesrates die Zustimmung zu diesem Gesetz zu empfehlen. Weiter hat der Auswärtige Ausschuß beschlossen, Ihnen die Annahme einer **Entschließung zum Deutschland-Vertrag** zu empfehlen, die folgenden Wortlaut hat:

Die drei westlichen Mächte haben auf einer unveränderten Übernahme der das **deutsche Auslandsvermögen** betreffenden Bestimmungen des Sechsten Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952 in das Pariser Vertragswerk vom 23. Oktober 1954 beharrt. Mit tiefer Enttäuschung hat der Deutsche Bundesrat hiervon Kenntnis genommen. Die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen bestätigt nicht nur die bisherigen Maßnahmen gegen das Privateigentum, sondern schafft auch für die Zukunft die Möglichkeit weitgehender neuer Eingriffe in private Rechte. Drückende und diskriminierende Beschränkungen aus der Besatzungszeit bleiben bestehen; sie sind nach Auffassung des Deutschen Bundesrates mit der Übernahme politischer und militärischer Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten in der Gemeinschaft der freien Welt nicht zu vereinbaren.

(B)

Der Deutsche Bundesrat erwartet deshalb,

1. daß die von den drei Mächten in Aussicht gestellten Besprechungen über die Handhabung des Artikels 4 des Sechsten Teiles des genannten Vertrages zu dem Ergebnis führen, daß die Bundesrepublik ohne Einschränkung freie zweiseitige Verhandlungen mit verhandlungsbereiten Staaten aufnehmen kann;
2. daß derartigen Verhandlungen nicht dadurch die Grundlage entzogen wird, daß die in Betracht kommenden Staaten das noch vorhandene deutsche Auslandsvermögen weiterhin liquidieren;
3. daß die Unterzeichnerstaaten des Pariser Reparationsabkommens keine Ansprüche mehr auf noch vorhandenes deutsches Eigentum im Ausland erheben und sich auch nicht mehr auf dieses Abkommen berufen, und daß die sinnlos gewordene Bestimmung, die den Wiedererwerb früheren deutschen Auslandseigentums durch Deutsche verbietet, aufgehoben wird;
4. daß die gewerblichen Schutz- und Urheberrechte aus der Vorkriegszeit dort, wo es noch nicht geschehen ist, wieder hergestellt

werden und damit die internationale Rechtssicherheit auf diesem Gebiete wiederkehrt;

(C)

5. daß nunmehr — fast zehn Jahre nach Beendigung der Feindseligkeiten — das deutsche diplomatisch-konsularische Eigentum, das seit jeher besonderen völkerrechtlichen Schutz genossen hat, auch in den Ländern zurückgegeben wird, in denen dies bisher noch nicht geschehen ist.

Das zweite Gesetz, das **Gesetz betreffend den Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik**, bedarf nach Auffassung des Auswärtigen Ausschusses und des Rechtsausschusses des Bundesrates nicht seiner Zustimmung. Im 1. Durchgang hat der Bundesrat bei Stimmenthaltung von Bremen gegen die Stimmen von Hessen und Niedersachsen gegen das Gesetz Einwendungen nicht erhoben. Nach der gestrigen Sitzung empfiehlt der Auswärtige Ausschuß dem Bundesrat entsprechend, von seinen verfassungsmäßigen Rechten nach Art. 77 Abs. 2 GG keinen Gebrauch zu machen.

Was den Entwurf des Gesetzes betreffend den **Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Brüsseler Vertrag und zum Nordatlantik-Vertrag** angeht, so hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1954 mit allen Stimmen gegen die Stimmen der Länder Hessen und Niedersachsen bei Stimmenthaltung von Bremen keine Einwendungen erhoben. Auch dieser Vertrag war in der gestrigen Sitzung des Auswärtigen Ausschusses noch einmal Gegenstand eingehender Erörterungen in finanzpolitischer und wirtschaftspolitischer Hinsicht.

Während vom Deutschlandvertrag und dem Aufenthaltsvertrag gesagt werden kann, daß sie der Bundesrepublik einen rechtlichen Status gewähren, der nach der Entwicklung der letzten Jahre längst überfällig war, muß festgestellt werden, daß die eigentliche politische und militärische Entscheidung des gesamten Vertragswerkes in der Stellungnahme zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Brüsseler Pak und zur NATO zu erblicken ist. Mit diesem Beitritt sind alle schwerwiegenden Sorgen des deutschen Volkes um seine Wiedervereinigung und die Stellung der Bundesrepublik im Hinblick auf ihre erste und größte Aufgabe, nämlich die Wiedervereinigung Deutschlands in Frieden und Freiheit herbeizuführen, verbunden. Der Auswärtige Ausschuß war sich — wie schon bei den ersten Beratungen — auch in seiner gestrigen Sitzung der **schicksalhaften Tragweite dieses Vertrages** in vollem Umfange bewußt. Nach sehr ernsten und gewissenhaften Prüfungen ist der Auswärtige Ausschuß mit der Mehrheit seiner Stimmen zu dem Ergebnis gelangt, daß er auch insoweit dem Plenum empfiehlt, von seinen verfassungsmäßigen Rechten nach Art. 77 Abs. 2 GG keinen Gebrauch zu machen.

(D)

Von ernsten Sorgen und Zweifeln war die Beratung des Auswärtigen Ausschusses bei der Erörterung betreffend das am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichnete **Abkommen über das Statut der Saar** erfüllt. In seiner Sitzung vom 10. Dezember des vorigen Jahres war der Bundesrat zu dem Ergebnis gekommen, daß damals eine abschließende Stellungnahme zum Saarstatut noch nicht möglich sei, nachdem die Bundesregierung in einer Begründung zum Gesetzentwurf ausgeführt hatte,

(A) für die praktische Durchführung der im Abkommen niedergelegten Grundsätze seien noch Ergänzungen und nähere Ausführungen notwendig. Infolgedessen hatte der Bundesrat damals einstimmig beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 vorläufig abzusehen und diese Stellungnahme der heutigen Sitzung vorzubehalten.

Wie Ihnen bekannt ist, haben in der Zwischenzeit, und zwar am 14. Januar dieses Jahres, in **Baden-Baden Besprechungen über Maßnahmen zur Durchführung des Saarabkommens** stattgefunden. Es handelte sich hierbei hauptsächlich um die Sicherung eines ordnungsmäßigen Ablaufs der Abstimmung und um die Stellung und Funktion des Saarkommissars. Insbesondere war damals auch die Schaffung einer internationalen Abstimmungskommission, bestehend aus je einem Vertreter Englands, Italiens und der Beneluxstaaten, vereinbart worden. Diese Kommission sollte vom Rat der Westeuropäischen Union eingesetzt werden. Eine der wichtigsten Aufgaben dieser Kommission wird es sein, festzustellen, wann die Frist gemäß Art. 10 des Abkommens zu laufen beginnt. Ihre Hauptaufgabe wird in der Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Abstimmung bestehen. Hinsichtlich der Stellung des Saarkommissars ist vereinbart worden, daß dieser seine Aufgaben entsprechend der Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben soll. Die Unterstellung des Kommissars unter den Rat der Westeuropäischen Union, insbesondere seine Weisungsbundenheit, ist klargestellt. Der Kommissar ist seinerseits befugt, Ersuchen an die Saarregierung zu richten.

(B) Die **Beurteilung des Saarabkommens** und auch des Ergebnisses der in der Zwischenzeit über die Durchführung geführten Verhandlungen ist nicht einheitlich. Dies geht aus dem Generalbericht des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten des Bundestages zur zweiten Lesung wie auch aus den Debatten des Bundestages selbst zur zweiten und dritten Lesung hervor. Auch im Auswärtigen Ausschuß des Bundesrates waren die Meinungen darüber, ob die einzelnen Artikel des Saarabkommens einen eindeutig bestimmbareren Inhalt haben, geteilt. Eine Minderheit des Ausschusses war der Auffassung, daß der Vermittlungsausschuß angerufen werden sollte mit dem Ziele, dem Ratifikationsgesetz in seiner jetzigen Fassung einen Art. 1 a hinzuzufügen. Der diesbezügliche Antrag des Landes Hessen liegt Ihnen vor. Der Ausschuß war in seiner Mehrheit zwar der Auffassung, daß die Stellung dieses Antrags einer ehrlichen Sorge sowohl um das Schicksal der deutschen Bevölkerung an der Saar, wie auch dem Wunsche entspringt, es möchten eine Reihe von Zweifelsfragen vor der endgültigen Ratifizierung geklärt werden. Die Mehrheit des Ausschusses war demgegenüber jedoch der Auffassung, daß eine Änderung des Ratifikationsgesetzes im Sinne des vom Lande Hessen gestellten Antrages schwerwiegenden Bedenken begehen müsse. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß nach § 78 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages Änderungsanträge zu Gesetzesentwürfen, die Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge gemäß Art. 59 GG betreffen, nicht zulässig seien. Außerdem wurden ernste Zweifel darüber geäußert, ob es vertreten werden könnte, im Hinblick auf den von Frankreich einseitig und willkürlich geschaffenen Zustand an der Saar zwischen der Abtrennung des Saargebietes

und dem nachfolgenden Akt der willkürlichen (C) Vergrößerung des abgetrennten Gebietes — Eingemeindung von 110 Gemeinden — zu unterscheiden.

Schließlich wurde von der Mehrheit auch darauf hingewiesen, daß die Aufnahme eines Artikels 1 a in das Ratifikationsgesetz nach dem Antrage des Landes Hessen einem Eingriff der Legislative in die Exekutive gleich zu achten sei. Nach Würdigung aller dieser Umstände hat der Auswärtige Ausschuß mit Stimmenmehrheit beschlossen, Ihnen die Ablehnung des vom Lande Hessen gestellten Antrages zu empfehlen. Weiter hat der Auswärtige Ausschuß mit Stimmenmehrheit beschlossen, bezüglich des Saarabkommens den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

Meine Herren! Der frühere französische Außenminister und jetzige Justizminister der Regierung Faure, **Robert Schuman**, hat vor einigen Tagen geäußert, es bestünden hinsichtlich des Saarabkommens **keine Meinungsverschiedenheiten** in der Auslegung, sondern lediglich verschiedene **Hintergedanken**. Ich glaube, das ist ein sehr ernstes Wort und eine Mahnung, die an alle um einen gerechten Ausgleich an der Saar sich Mühenden gerichtet ist. Mit einem Abkommen, das von seinen Partnern nach verschiedenen Hintergedanken interpretiert wird, kann der Demokratie und der Sache der Verständigung auf die Dauer kein rechter Dienst erwiesen werden. Deswegen sollte die Durchführung dieses Abkommens in erster Linie von einem Geiste gegenseitiger Aufrichtigkeit und Wahrheitsliebe und des eindeutigen Willens zur Verständigung bestimmt werden.

Aus diesen Erwägungen heraus hat der Auswärtige Ausschuß des Bundesrates beschlossen, Ihnen (D) zum Saarabkommen die Annahme folgender Entscheidung zu empfehlen:

I. Der Bundesrat ist der Auffassung,

1. daß durch das Abkommen über das Statut der Saar die Zugehörigkeit des Saargebietes zu Deutschland in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 und der Bevölkerung dieses Gebietes zum deutschen Volk nicht berührt wird. Dies entspricht dem in der Londoner Schlußakte vom 3. Oktober 1954 erneut anerkannten Grundsatz, daß die endgültige Festlegung der Grenzen Deutschlands bis zum Abschluß einer frei vereinbarten friedensvertraglichen Regelung für Gesamtdeutschland aufgeschoben werden muß;
2. daß die volle Freiheit der politischen Meinungsäußerung und die ungehinderte politische Betätigung von Einzelnen, Parteien, Vereinen und der Presse im Saargebiet hergestellt werden und auch nach der Volksabstimmung aufrechterhalten bleiben muß, wie dies Artikel VI des Abkommens bestimmt. Nach Auffassung des Bundesrates muß es die vornehmste Aufgabe des Europäischen Kommissars sein, für die Wahrung dieser Freiheiten Sorge zu tragen;
3. daß die Bestimmung der Europäischen Konvention zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Saargebiet gemäß den Prinzipien des Statuts verbindlich sind und angewendet werden müssen.

- (A) II. Der Bundesrat vertritt demgemäß die Auffassung, die Ausführung des Saarstatuts müsse entsprechend den demokratischen Grundsätzen der westlichen Welt sicherstellen, daß sich die Bevölkerung an der Saar frei zu Deutschland bekennen und für den Friedensvertrag ihren Verbleib bei Deutschland fordern kann.

Der Bundesrat erwartet daher, daß die freie demokratische Willensbildung der Saarbevölkerung nicht durch polizeistaatliche Methoden und Maßnahmen beeinträchtigt wird, insbesondere daß allen im Saargebiet vertretenen Parteien und Gruppen Rundfunk- und Fernseh-Sender gleichmäßig zur Verfügung gestellt werden, daß keine Mittel des öffentlichen Haushalts des Saargebietes zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung vor der Volksabstimmung und den Landtagswahlen verwandt werden und daß allen aus politischen Gründen aus dem Saargebiet Verwiesenen die Rückkehr gestattet wird.

- III. Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung Wirtschaftshilfe nur gewährt, nachdem eine aus freien Wahlen hervorgegangene Saarregierung gebildet worden ist.
- IV. Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung, bei der Durchführung des Saarstatuts der vorstehend dargelegten Auffassung des Bundesrates Rechnung zu tragen.

Das ist das, was der Auswärtige Ausschuß des Bundesrates dem Bundesrat zur Annahme empfiehlt.

(B)

Nun, meine Herren, schließlich noch ein letztes Wort! Wir sind uns alle des **Ernstes der Entscheidung**, vor die wir mit der Stellungnahme zu diesem Vertragswerk gestellt sind, bewußt. Es sollte keinen Zweifel geben, daß der Maßstab der Geschichte, dem wir uns vor unserem Volke zu beugen haben, gerecht und streng ist. Wir wissen, daß wir mit der Ratifizierung dieses Vertragswerkes erst am Beginn einer nach einer entsetzlichen Katastrophe verlorenen politischen Handlungsfreiheit stehen. Ziel eines jeden Schrittes, den wir von da an in die Zukunft tun, muß die **Wiedervereinigung Deutschlands** sein. Wir werden vor der Geschichte nur bestehen, wenn wir mit den Entscheidungen, die wir heute treffen und die wir künftig noch zu treffen haben, diesem Ziele dienen und uns mit unserer ganzen Kraft für seine Verwirklichung einsetzen.

Ich habe Sie hiermit als Berichterstatter über den Tatbestand so objektiv zu informieren versucht, wie man das heute eben kann. Es wird sich bei der Abstimmung zeigen, daß auch im Bundesrat Mehrheits- und Minderheitsauffassungen bestehen. Ich kann Sie nicht im einzelnen darlegen und kann als Berichterstatter nicht im einzelnen auf die Gründe des Für und Wider eingehen. Das ist auch meines Ermessens schon zur Genüge geschehen. Bei den Verhandlungen im Bundestag, auf die ich schon hinwies, bei den Besprechungen in Presse und Rundfunk, bei den Erörterungen auf öffentlichen Versammlungen, Kundgebungen und bei Stellungnahmen der verschiedensten Organisationen ist dieses Für und Wider immer wieder erörtert worden. Ich kann

aus den Beratungen des Auswärtigen Ausschusses (C) nur noch mitteilen, daß ich bei allen Teilnehmern gemerkt habe, wie sehr die mit den Verträgen verbundenen Fragen **Gewissensfragen** sind, über die das letzte Wort nur die Geschichte sprechen kann. Ich betone das, weil ich gleichzeitig zum Ausdruck bringen möchte, daß gerade diese schweren Beratungen und die damit verbundenen Wissensnöte uns einander nähergebracht haben und Freunde und Gegner der Verträge sich gegenseitig die Achtung nicht versagen.

Wir debattieren nun schon 6 Jahre um diese Sicherheitsfragen, und viele drängende innerpolitischen Probleme sind darüber zurückgestellt worden oder wurden in Zeitnot zurückgedrängt. Es wird jetzt an der Zeit, auf dem Gebiet der Innenpolitik Versäumnisse aufzuholen und die großen sozialpolitischen Probleme zur Entscheidung zu bringen.

Ehe ich schließe, gestatten Sie mir noch ein **Wort zu dem politischen Hintergrund**, von dem ich damals ausging, als ich bei der ersten Lesung meinen Bericht gab, und von dem aus wir alle — ganz gleich wie wir zu den Verträgen stehen — unsere Lage auch heute noch beurteilen müssen. Sie wissen alle, ohne Hitler hätten wir keinen Krieg und keine Zerstörung Deutschlands erlebt. Ohne die Besetzung Mittel- und Ostdeutschlands durch die russischen Armeen brauchten wir heute nicht über eine Sicherheitsfrage des Westens zu beraten. Wir wissen ferner, daß wir ohne den Befehl des russischen Militärbefehlshabers in der Ostzone an die ostzonale Regierung, der am 1. März 1949 von ihr verlangte, ab sofort mindestens **150 000 Mann** mit russischer Hilfe auszurüstender **Volkspolizei** aufzustellen, daß wir ohne diesen Ukas heute keine (D) Debatte über einen Wehrbeitrag der Bundesrepublik zu einem westeuropäischen Sicherheitssystem gehabt hätten. Daraus ist zu folgern, daß die zu verabschiedenden **Verträge** einerseits auch eine **indirekte Folge der Nachkriegspolitik der Sowjets** sind. Aber auch die westlichen Siegermächte sind nicht ohne Schuld. Die mit diesen Verträgen für uns Deutsche verbundene grauenhafte Perspektive, daß eventuell diese beiden Deutschland noch lange getrennt nebeneinander zu leben haben, getrennt durch zwei verschiedene Gesellschaftssysteme, ist gewiß eine Folge der wahn sinnigen Politik des Dritten Reiches, aber sie ist auch eine Folge der dadurch hervorgerufenen Reaktion bei den drei Großen der Siegermächte, von deren Einstellung die heute morgen in der Presse veröffentlichten **Protokolle von der vor zehn Jahren in Jalta tagenden Konferenz** einen erschreckenden Anschauungsunterricht geben. Wir wissen heute: getroffen wurde in Jalta nicht nur Deutschland, sondern getroffen wurde das ganze Europa und darüber hinaus die ganze Welt. Am schwersten getroffen wurden die **großen demokratischen Grundsätze und Ideale**, um deren Sieg die Alliierten den Krieg führten. Denn nichts beweist mehr als diese Veröffentlichungen von Jalta, wie im Augenblick des bevorstehenden Sieges sich bei den Alliierten Glaube und Zuversicht, Lehre und Werk, Worte und Taten spalteten und trennten.

Nicht minder schwer getroffen wurde aber auch der Friede und das, was er nach all' den großen Vorsätzen im ganzen für die Menschheit sein sollte, wofür man kämpfte und starb. Auch wir in der Widerstands-Bewegung kämpften für diese Ideale.

(A) Von diesem Hintergrund aus gesehen, müssen wir Deutsche unsere Wiederaufbauarbeit und deren einzelne Abschnitte betrachten und würdigen. Ich bekenne mich persönlich trotz allem zu dem Glauben, daß Deutschland noch einmal seine drei großen Ziele: Einheit, Freiheit und Gleichheit unter den Nationen gewinnen kann und wird, weil eben seine Bevölkerung — wie uns die zehn Jahre Aufbauarbeit bewiesen haben — noch nicht resigniert — weder im Westen noch auch, wie ich hinzufüge, im Osten. Und das ist das hoffnungsvollste Zeichen, das uns allein bei unserer Arbeit aufrecht erhält.

(Lebhafter Beifall.)

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Senatspräsident Kaisen für seinen Bericht. Der Beifall, der in diesem Hause selten ist, mag Ihnen gezeigt haben, Herr Senatspräsident, daß Sie uns alle aus dem Herzen gesprochen haben.

Wir treten nunmehr in die Generaldebatte ein, die ich hiermit eröffne. Das Wort hat Herr Senator Dr. Klein.

Dr. **KLEIN** (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Die Schwere der vor uns liegenden Entscheidung ist jedermann bewußt. Die Pariser Abkommen beziehen sich nur zum Teil auf Berlin. Der Truppenaufenthaltsvertrag und die Verträge über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Westeuropäischen Union und zum Nordatlantikpakt sollen und werden für das Land Berlin keine Geltung haben. Im Hinblick auf die besondere politische Lage in Berlin und auf die Stellung des Landes Berlin im Vertragswerk sieht der Senat von Berlin sich veranlaßt, sich bei der Entscheidung über das gesamte Vertragswerk der Stimme zu enthalten. Berlin begrüßt aber in diesem Zusammenhang die Erklärung über die verstärkten Bemühungen zur Wiedervereinigung Deutschlands.

Dr. **ZINN** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich will die Gründe, die für oder gegen die Pariser Verträge einschließlich des Saarabkommens sprechen, nicht wiederholen; sie beschäftigen zur Genüge die deutsche Öffentlichkeit seit längerer Zeit und sind im Deutschen Bundestag sehr eingehend vorgetragen worden. Der Berichterstatter, Herr Senatspräsident Kaisen, hat in seinen Ausführungen auf die **Dokumente von Jalta** hingewiesen, die jetzt — offenbar nicht einer inneren Bereitschaft, sondern einem äußeren Zwange folgend — veröffentlicht worden sind. Wenn man diese Dokumente, soweit das im Augenblick möglich ist, einer näheren Betrachtung unterzieht, dann wird man sehen können, daß die **Teilung Deutschlands** dem Willen nicht einer der alliierten Mächte, sondern dem Willen aller alliierten Mächte entsprach. Man sah darüber hinaus die Teilung allein nicht als ausreichend an, um das erstrebte politisch-militärische Ziel zu verwirklichen, sondern man hielt die Eingliederung der aufgespaltenen Teile Deutschlands in größere Systeme oder Einheiten — so etwa des einen Teils in ein westliches, und des anderen in ein östliches militärisches oder wirtschaftliches System für notwendig.

Wir haben das dumpfe Gefühl, als würde das Anliegen von Jalta heute in irgend einer Form, ohne daß wir Deutsche es wollen, verwirklicht,

indem die Eingliederung Westdeutschlands in ein militärisches Bündnissystem des Westens, und die Eingliederung Mitteldeutschlands in ein östliches Bündnissystem erfolgt und verewigt wird; daß also durch die Pariser Verträge die **Wiedervereinigung Deutschlands** in Freiheit auf unabsehbare Zeit unmöglich gemacht oder zumindest erschwert wird. Keiner von uns weiß, wer vor der Geschichte Recht haben wird; ob diejenigen, die für die Verträge eintreten, weil sie glauben, daß ihr Abschluß ein Mittel sei, um die Wiedervereinigung durch eine Politik der militärischen Stärke zu erreichen, oder jene, die glauben, daß eine solche Politik im gegenwärtigen Augenblick dieses Ziel erschweren wird. Jedenfalls hat die hessische Regierung bei der Abwägung des Für und Wider die Auffassung vertreten, daß die Verträge die Wiedervereinigung Deutschlands in Freiheit erschweren und vielleicht unmöglich machen. Diese tiefe Sorge, die sie bewegt, ist für sie der Anlaß, gegenüber den Verträgen eine ablehnende Stellung einzunehmen. Deshalb wird sie auch dem Zustimmungsgesetz zu dem Vertrag über die Beendigung des Besatzungsstatuts, dem sogenannten Generalvertrag, der formalrechtlich allein der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Zustimmung versagen.

Ich möchte aber gleichzeitig zum Ausdruck bringen, daß wir auch gegen das **Saarstatut** oder das Saarabkommen grundsätzliche Bedenken haben, weil wir befürchten, daß dieses Abkommen keine Grundlage für die Rückgliederung der Saar, sondern eher ein Mittel für die Aufrechterhaltung und Vertiefung der Separation der Saar sein wird. Wir haben uns dennoch verpflichtet gefühlt, unabhängig von der ablehnenden Haltung gegenüber dem Saarstatut, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen, um angesichts des Umstandes, daß seit dem ersten Durchgang des Saarabkommens im Bundesrat die **Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Abkommens** nicht geringer, sondern größer geworden sind, wenigstens einige nach unserer Auffassung besonders wichtige Punkte klarzustellen. Wir erstreben damit nicht eine Änderung dieses Abkommens, sondern wir erstreben eine gesetzliche Verpflichtung der Bundesregierung, Verhandlungen über die Klarstellung dieser Bestimmungen oder des Saarabkommens schlechthin einzuleiten, die vor allen Dingen deutlich machen, daß das Saarabkommen der grundsätzlichen Auffassung Deutschlands und der internationalen Welt nicht entgegensteht und entgegenstehen darf, daß das Saargebiet zum Deutschen Reich in den Grenzen des Jahres 1937 gehört und daß außerdem auch nach der Volksabstimmung im Saargebiet über das Saarabkommen die Bevölkerung des Saargebiets als eine deutsche Bevölkerung sich jederzeit zu Deutschland bekennen und den Abschluß eines Friedensvertrages verlangen kann, der die Zugehörigkeit des Saargebiets nach dieser unserer Auffassung zu Deutschland bestätigt.

Präsident **ALTMEIER**: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Generaldebatte und rufe nunmehr die einzelnen Abkommen zur Abstimmung auf:

1. Entwurf eines Gesetzes betreffend das Protokoll vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland.

(A) Es handelt sich bei diesem Gesetz um ein Zustimmungsgesetz. Der Herr Berichterstatter des Auswärtigen Ausschusses hat vorgeschlagen, die Zustimmung zu erteilen. Ich lasse ländereisen aufrufen. Wer dem Gesetz zustimmt, den bitte ich, mit Ja zu stimmen, die anderen mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident **ALTMEIER**: Für die Zustimmung haben sich 29, gegen die Zustimmung 9 Stimmen ausgesprochen. Der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen**, diesem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit Artikel 78 GG **zuzustimmen**.

Der Herr Berichterstatter hat Ihnen weiterhin vorgeschlagen, daß sich der Bundesrat die **Entschliebung** zu eigen macht, die auch der Bundestag zur Frage des deutschen Auslandsvermögens angenommen hat. Wer der Entschliebung, die der Herr Berichterstatter vorgetragen hat, zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Der Bundesrat hat einstimmig beschlossen, diese Entschliebung zu billigen.

(B) Wir kommen zur Abstimmung über Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betreffend den Vertrag vom 23. Oktober 1954 über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Herr Berichterstatter hat Ihnen vorgeschlagen, bei diesem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat dementsprechend **beschlossen** hat.

Nun kommen wir zur Abstimmung über Punkt 3:

Entwurf eines Gesetzes betreffend den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Brüsseler Vertrag und zum Nordatlantikvertrag.

Auch hier schlägt Ihnen der Auswärtige Ausschuß vor, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Ich stelle fest, daß der Bundesrat dementsprechend **beschlossen** hat.

Es folgt Punkt 4:

Entwurf eines Gesetzes betreffend das am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichnete Abkommen über das Statut der Saar.

Der Auswärtige Ausschuß hat vorgeschlagen, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Das Land Hessen hat in BR-Drucks. Nr. 64/1/55 den Antrag gestellt, den Vermittlungsausschuß

nach Art. 77 Abs. 2 GG anzurufen. Bevor wir in die Einzelabstimmungen darüber eintreten, habe ich nach § 12 der Geschäftsordnung des Bundesrats zu fragen, ob die Mehrheit die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Wer die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident **ALTMEIER**: Mit 21 gegen 17 Stimmen hat der Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses abgelehnt. Er hat damit **beschlossen**, hinsichtlich dieses Gesetzes **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**.

Ich komme nunmehr zu der Entschliebung, die Ihnen der Herr Berichterstatter vorgeschlagen hat und die in der BR-Drucks. Nr. 64/2/55 verzeichnet ist.

Dr. ZINN (Hessen): Ich werde namens des Landes Hessen dieser Entschliebung zustimmen, weil in ihr eine Reihe von Auffassungen und Forderungen zum Ausdruck kommen, die auch in dem von uns vorgelegten Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses enthalten sind. Ich bedauere allerdings, daß man die Form einer Entschliebung gewählt hat, einer Entschliebung, die zu nichts verpflichtet, während wir durch unseren Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses erreichen wollten, daß die Bundesregierung gesetzlich verpflichtet wurde, gewisse sehr wichtige und grundsätzliche Fragen, die den Status des Saargebietes betreffen, durch Verhandlungen zu klären.

Präsident **ALTMEIER**: Wir kommen zur Abstimmung über die Entschliebung, deren Wert ich höher einschätze, Herr Kollege Zinn, als Sie. Sie bringt einmal ganz klar die Auffassung des Bundesrats zum Ausdruck, die weitgehend mit der des Bundestags übereinstimmt, und sie richtet an die Bundesregierung die Bitte, bei der Durchführung des Saarstatuts diesen unseren Auffassungen Rechnung zu tragen.

(Dr. Zinn: Ist das eine Äußerung des Herrn Präsidenten oder des Mitglieds des Bundesrats?)

— Des Mitglieds des Bundesrats!

(Dr. Zinn: Aha! — Heiterkeit.)

Wer der Entschliebung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. Der Bundesrat hat dieser **Entschliebung einstimmig** zugestimmt.

Der Bundestag hat nach der dritten Lesung einstimmig eine **Entschliebung betr. die Wiedervereinigung** gefaßt, die Sie im Wortlaut auf BR-Drucks. Nr. 64/3/55 verzeichnet finden. Es wird vor-

(A) geschlagen, daß sich auch der Bundesrat diese Entschließung des Bundestags zu eigen macht. Bei der historischen Bedeutung dieser Entschließung darf ich Sie noch einmal verlesen.

Der Bundesrat beschließt in Übereinstimmung mit dem Deutschen Bundestag:

1. Die Einheit Deutschlands als Staat und seine Freiheit zu wahren und mit friedlichen Mitteln zu vollenden, bleibt die vordringliche Aufgabe der deutschen Politik.

2. Der Bundesrat

a) stellt fest, daß in der Londoner Schlußakte die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Französischen Republik sich verpflichtet haben, die Verwirklichung eines völlig freien und geeinten Deutschlands durch friedliche Mittel als ein grundlegendes Ziel ihrer Politik zu behandeln, und daß die Regierungen von Belgien, Kanada, Dänemark, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, der Niederlande, Norwegen, Portugal und der Türkei sich dieser Entschließung angeschlossen haben;

b) begrüßt es, daß der Europarat in seiner Entschließung vom 8. Dezember 1954 unter den mit friedlichen Mitteln zu lösenden Problemen der europäischen Sicherheit in erster Linie die Wiedervereinigung Deutschlands genannt hat;

c) hofft, daß Verlautbarungen der Regierung der Sowjetunion die Möglichkeit zu Verhandlungen eröffnen werden mit dem Ziel, die Wiedervereinigung Deutschlands auf der Grundlage freier, international kontrollierter Wahlen und eine friedensvertragliche Regelung mit einer aus solchen Wahlen hervorgegangenen frei gewählten Regierung herbeizuführen.

Das Deutsche Volk erwartet, daß die beteiligten Mächte alle Anstrengungen für die Herbeiführung der Wiedervereinigung Deutschlands machen.

3. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß von einer friedlichen Koexistenz aller Völker und Staaten erst gesprochen werden kann, wenn die historisch gewachsene Einheit dieser Staaten und Völker zuvor sichergestellt, also ihre Spaltung beseitigt ist.

4. Der Bundesrat fordert daher Verhandlungen der vier Mächte mit dem Ziele:

a) Wahl eines gesamtdeutschen Parlaments in allen Zonen auf der Grundlage eines demokratischen, allgemeinen, freien und gleichen Wahlrechts;

b) Schaffung einer gesamtdeutschen Verfassung und Bildung einer gesamtdeutschen Regierung durch das gesamtdeutsche Parlament;

c) Durchführung der Wiedervereinigung auf der Grundlage einer solchen Verfassung;

d) alles dies unter internationalem Schutz.

5. Der Bundesrat fordert, es möge sobald wie möglich ein Friedensvertrag mit Deutschland geschlossen werden, der in gleicher Weise für die beteiligten Mächte wie für die in ihren Entschlüssen freie gesamtdeutsche Regierung annehmbar wäre.

6. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland soll, falls die drei Westmächte zusammen oder einzeln mit der Regierung der Sowjetunion Verhandlungen führen, welche die Frage der Wiedervereinigung Deutschlands berühren, insbesondere bei den unter Nr. 4 genannten Verhandlungen zugezogen werden.

7. Es soll eine ständige Kommission, bestehend aus je einem Vertreter der drei Westmächte und der Bundesrepublik Deutschland, gebildet werden, deren Aufgabe es ist, alle zur friedlichen Wiedervereinigung Deutschlands sich bietenden Gelegenheiten zu erörtern und Vorschläge auszuarbeiten, um aussichtsreiche Verhandlungen vorzubereiten.

8. Die Bundesregierung wird um Durchführung dieser Empfehlung ersucht.

Meine Herren, um zu bekräftigen, daß der Bundesrat diese Entschließung in Übereinstimmung mit dem Bundestag einstimmig billigt, darf ich Sie bitten, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke Ihnen. Wir haben damit der Entschließung einstimmig zugestimmt.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (4. ÄndG LAG) (BR-Drucks. Nr. 66/55). (D)

FRANKEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines 4. Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes berührt die Leistungsseite und die Aufbringungsseite des Lastenausgleichs gleichermaßen.

Auf der Leistungsseite bringt die Novelle neben zahlreichen Änderungen technischer und redaktioneller Art eine wesentliche Verbesserung der Leistungen des Fonds zu Gunsten der Lastenausgleichsberechtigten. Diese Verbesserungen erstrecken sich insbesondere auf die Änderung des Stichtags für Vertriebene, auf die Erhöhung der Grundbeträge bei der Hauptentschädigung, auf die Verbesserung der Unterhaltshilfe und der Entschädigungsrente und die Gewährung der Hausratsentschädigung für Evakuierungsschäden. Sie bringt ferner die Gleichstellung der Sowjetzonenflüchtlinge mit den Lastenausgleichsberechtigten und schließlich die Anpassung des Altsparengesetzes, Währungsausgleichsgesetzes und Feststellungsgesetzes an die im Lastenausgleichsgesetz vorgesehenen Besserstellungen. Die durch die Erhöhung der Leistungen erforderlichen Mehraufwendungen belaufen sich nach den zutreffenden Schätzungen des Bundesfinanzministeriums auf einen einmaligen Betrag von rd. 750 Mio DM, den der Lastenausgleichsfonds in den kommenden Jahrzehnten bis zum 31. 3. 1979 zu leisten hat. Die jährliche Mehrbelastung aus der Novelle beläuft sich vorläufig auf 450 Mio DM. Allerdings handelt es sich dabei nur für eine begrenzte Zeit — etwa bis 1957 — um eine zusätzliche Belastung, da später die

- (A) Eingliederung im wesentlichen abgeschlossen sein wird und dann die großen Aufwendungen für die Hausratshilfe und für die sonstigen Eingliederungsmaßnahmen im wesentlichen fortfallen werden.

Die **Aufbringung der Mehraufwendungen** hat der Bundestag in einer weiteren Belastung der Länder und des Bundes durch die in der Novelle vorgesehenen Änderungen der §§ 6, 323 Abs. 1, 348 Abs. 2 gesucht.

Mit der Novelle haben sich vom Bundesrat befaßt der federführende Finanzausschuß, der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen.

Der Finanzausschuß schlägt zur Leistungsseite, wie Sie aus der BR-Drucks. Nr. 66/1/55 ersehen, vor, allen vom Bundestag beschlossenen Verbesserungen für die Lastenausgleichsberechtigten zuzustimmen, weil insoweit ein soziales Bedürfnis anerkannt werden müsse. Er hat sich jedoch nicht dem vom Ausschuß für Flüchtlingsfragen und dem vom Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen zusätzlich empfohlenen Vermittlungszielen anschließen können. Die insoweit ablehnende Stellungnahme des Finanzausschusses ist wie folgt begründet worden:

1. Soweit eine Erweiterung der zu berücksichtigenden Kriegssachschäden auf ausgelagerten **Hausrat** auch für Hausrat in Vorschlag gebracht worden ist, der aus dem Vertreibungsgebiet ausgelagert und durch Kriegsereignisse beschädigt worden oder verlorengegangen ist, bestehe kein Bedürfnis für eine gesetzgeberische Regelung, weil derartige Fälle nach den nunmehr langjährigen Erfahrungen der Lastenausgleichsverwaltung nicht praktisch geworden sind. Damit entfällt auch eine Änderung des korrespondierenden § 8 FG.
- (B) 2. Die vorgeschlagene anderweitige Regelung des Erbrechts des Fiskus sei praktisch völlig unbedeutend, so daß insoweit eine Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht gerechtfertigt ist. Eine Regelung sei nach den bisherigen Erfahrungen der Lastenausgleichsverwaltung entsprechend der in der Novelle enthaltenen Bestimmungen nur für die Gewährung der Hauptentschädigung von wirklicher Bedeutung.
3. Der bei der **Unterhaltshilfe** vorgeschlagene Verzicht auf einen Nachweis der Aufwendungen für eine Pflegeperson erscheine sozial nicht vertretbar. Er würde außerdem nicht zu der angestrebten Verwaltungsvereinfachung führen, weil auf den Nachweis der Verwendung einer Pflegeperson ohnehin nicht verzichtet werden kann.
4. Die Zulassung von Freibeträgen bei Bezug von Elternrenten aus nichtöffentlichen Mitteln sei nicht gerechtfertigt, weil auch insoweit ein soziales Bedürfnis nicht besteht.
5. Die vorgesehene Bindung der Gewährung der Unterhaltshilfe auf Lebenszeit an einen bestimmten Schadensbetrag und der damit angestrebte Verzicht auf die nach der Novelle beabsichtigte Bindung an einen bestimmten Grundbetrag sei abzulehnen, weil sie der Systematik des Lastenausgleichsgesetzes

widerspricht. Das LAG binde die Gewährung (C) einer Entschädigung grundsätzlich an das Vorliegen eines Grundbetrages, der nach Abzug von Vorleistungen und vergleichbaren Entschädigungsleistungen bestehen bleibt. Eine Verwirklichung des Vorschlages des Ausschusses für Flüchtlingsfragen würde dazu führen, daß Entschädigungen auch in Fällen gezahlt werden, in denen ein lastenausgleichsberechtigter Schaden gar nicht mehr vorliegt.

6. Die empfohlene Ausdehnung der Sonderstellung der alleinstehenden Tochter von der Unterhaltshilfe auf die Entschädigungsrente sei nicht gerechtfertigt, weil bei der Entschädigungsrente ein soziales Bedürfnis für eine solche Auslegung nicht mehr zu erkennen ist.
7. Der vorgeschlagenen Streichung des § 350 c der Novelle könne nicht zugestimmt werden, weil einmal die Hereinnahme der Kriegssachgeschädigten in die bevorzugte Behandlung bei Vergabe von öffentlichen Aufträgen oder Aufträgen, bei denen öffentliche Mittel investiert werden, aus Gründen der Gerechtigkeit geboten erscheint und zum anderen gerade durch die Ausweitung des Kreises der Bevorzugten auf die Kriegssachgeschädigten Verwaltungsschwierigkeiten vermieden werden. Auf den Nachweis der Bevorzugung brauche bei einer Ausdehnung des Kreises der Bevorzugten kein besonderes Gewicht mehr gelegt zu werden.
8. Soweit die Zustimmung zur Änderung des § 298 LAG von einer Erklärung des Bundesfinanzministers zur Gewährung von Bundeshaushaltsmitteln für den Sowjetzonenflüchtlings-Wohnungsbau abhängig gemacht werden soll, erscheine es zweckmäßig, eine derartige Erklärung herbeizuführen, soweit man diese Erklärung nicht bereits durch entsprechende Äußerungen von Vertretern des Bundesfinanzministeriums in der vorangegangenen Finanzreferentenbesprechung vom 9. 3. 1955 als abgegeben ansehen möchte. (D)

Hinsichtlich der **Aufbringung der Deckungsmittel** sieht der Beschluß des Bundestags Änderungen der §§ 6, 323 u. 348 LAG vor. Die Neufassung des § 6 LAG würde den Ländern folgende zusätzliche Ausgaben verursachen:

Aus dem Wegfall der Verwaltungskosten gemäß § 6 Abs. 1 und dem Wegfall der Minderungsbeträge nach § 6 Abs. 2 LAG jährlich etwa 250 Mio DM.

Aus den Zuschüssen der öffentlichen Haushalte gemäß § 6 Abs. 3 LAG (unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Gesetzes auf die Minderungsbestimmungen in Satz 2 a.a.O.) jährlich etwa 100 Mio DM.

Die im 4. ÄndG LAG vorgesehene Neufassung des § 323 Abs. 1 LAG belastet die Länderhaushalte und schmälert die Wohnungsbaumittel um jährlich etwa 57 Mio DM.

Die vom Bundestag zu § 348 LAG beschlossene Erhöhung der Tilgungssätze von Wohnraumhilfsmitteln durch die Länder verursacht zurzeit eine jährliche Mehrbelastung von 32 Mio DM, die im Laufe der Zeit mit der Erhöhung der Darlehenssummen jährlich um weitere 12 Mio DM steigen würde.

(A) Schließlich enthält Art. V § 5 die Sanktionierung einer von den Ländern bisher nicht anerkannten Verwaltungsmaßnahme des Bundesausgleichsamtes. Sie würde erhebliche Mittel, die nach der zurzeit gültigen Fassung des Lastenausgleichsgesetzes den Ländern zustehen, zusätzlich für Zwecke des Lastenausgleichs binden.

Der Finanzausschuß war demgegenüber der Auffassung, daß eine **zusätzliche Belastung der Länder** durch die Erhöhung von Leistungen an Lastenausgleichsberechtigte dem Grundgedanken des Lastenausgleichs widersprechen würde. Der Finanzausschuß weist insoweit ausdrücklich auf die amtliche Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über den allgemeinen Lastenausgleich (BT-Drucks. Nr. 1800 der 1. Wahlperiode) hin. Dort ist u. a. ausgeführt, daß „die Entschließung, den Lastenausgleich in sich geschlossen zu gestalten, dazu führen muß, ihn von der öffentlichen Haushaltsgebarung klar zu trennen und damit die Aufgaben des Haushalts und des Lastenausgleichs deutlich gegeneinander abzugrenzen“.

Die amtliche Begründung führt dazu noch wörtlich aus:

Während das allgemeine Steueraufkommen für die Erfüllung der allgemeinen Staatsaufgaben zur Verfügung steht, bleibt das Aufkommen aus den Lastenausgleichsabgaben der Bewirkung von Ausgleichsleistungen vorbehalten. Ebensovienig dürfen dann aber für die Erfüllung der besonderen Ausgleichsleistungen allgemeine Steuermittel in Anspruch genommen werden.

(B) Hieraus ergibt sich, daß der Gesamtumfang der möglichen Ausgleichsleistungen durch das zu erwartende Gesamtaufkommen bestimmt ist, daß sich also die Regelung der Ausgleichsleistungen unter diesem Gesichtspunkt nur als ein Verteilungsproblem darstellt.

Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß damit nach dem Gesamtsystem des Lastenausgleichsgesetzes die Zuschüsse der Länder lediglich eine vorläufige Garantie des jährlichen Gesamtaufkommens für den Eingliederungszeitraum darstellen. Deshalb kann der Bundesrat keiner Regelung zustimmen, die eine Deckung der durch das 4. ÄndGLAG entstehenden Mehrleistungen in weiteren zusätzlichen Zuschüssen des Bundes und der Länder sucht. Der Bundesrat hat diese Auffassung übrigens bereits in seinem Beschluß vom 29. Oktober 1954 über die Zustimmung zum Gesetz über die Gewährung von Vorschußzahlungen an Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem LAG unmißverständlich erkennen lassen, in dem er der Erwartung Ausdruck gab, daß durch die Erhöhung von Leistungen an Lastenausgleichsberechtigte eine zusätzliche finanzielle Belastung der Länder nicht eintreten dürfe.

Soweit der Lastenausgleichsfond seine Ausgaben vorübergehend nicht aus den Einnahmen decken kann, muß er nach Auffassung des Finanzausschusses die zur Deckung des Kassenbedarfs bisher schon vorgesehenen gesetzlichen Möglichkeiten ausschöpfen. In diesem Zusammenhang ist besonders auf § 7 LAG zu verweisen, nach dem die Bundesregierung ermächtigt ist, zur Vorfinanzierung von Ausgleichsleistungen, soweit diese nicht in Rentenlei-

stungen bestehen, für den Ausgleichsfonds und mit verpflichtender Wirkung für diesen **im Wege des Kredits Geldmittel bis zur Höhe von 5 Mrd DM** zu beschaffen. Ein derartiges Verfahren entspräche auch der Entschließung des Bundestages vom 16. 5. 1952 (BT-Drucks. Nr. 3373), nach der in den Jahren 1952, 1953, 1954 je eine Anleihe von 200 Mio DM für den Ausgleichsfonds aufzulegen sei. Der Finanzausschuß sieht umsoweniger eine Veranlassung, von der jetzigen Fassung der §§ 6, 323 und 348 LAG abzuweichen, als diese bisher eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verpflichtungen des Lastenausgleichsfonds in ausreichendem Umfang ermöglicht haben. Dabei brauchten bisher die zur Deckung des Kassenbedarfs des Lastenausgleichsfonds vorgesehenen Anleihemöglichkeiten noch nicht einmal in vollem Umfang in Anspruch genommen zu werden. Es ist bekannt, daß vorerst lediglich die erste Tranche der Anleihen des Fonds in Höhe von 200 Mio DM aufgelegt worden ist. Eine Deckung des durch das 4. ÄndGLAG in den nächsten drei Jahren vorübergehend entstehenden Mehrbedarfs kann und muß deshalb nach Auffassung des Finanzausschusses im Wege der Vorfinanzierung gefunden werden. Dabei ist es nach Ansicht des Finanzausschusses nicht erforderlich, die gesamten Vorfinanzierungsbeträge etwa in den Jahren 1955 bis 1957 auf dem Kapitalmarkt zu beschaffen. Der Geldmarkt ist z. Zt. so ergiebig, daß eine **kurz- oder mittelfristige Zwischenfinanzierung** durchaus möglich ist. Bei der derzeitigen Kassenlage des Bundes besteht zudem die Möglichkeit der **Zwischenfinanzierung** aus den reichlich vorhandenen **Bundeskassenmitteln**. Eine solche Zwischenfinanzierung bietet sich nach Auffassung des Finanzausschusses umso mehr an, als in früheren Jahren umgekehrt der Soforthilfefonds längere Zeit hindurch dem Bund z. T. recht erhebliche Kassenvorschüsse gewährt hat. Bedenken können einem derartigen Verfahren auch deshalb nicht entgegengebracht werden, weil der Lastenausgleichsfonds auch nach Verkündung des 4. ÄndGLAG seine laufenden Ausgaben, soweit sie nicht der Eingliederung dienen, aus laufenden Einnahmen durchaus zu decken vermag.

Der Finanzausschuß empfiehlt deshalb die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** unter Verwendung der Begründungen in der BR-Drucks. 66/1/55 gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit folgendem Ziele:

1. Art. I Ziff. 1 wird gestrichen.
2. Art. I Ziff. 52 Buchstabe a) wird gestrichen.
3. Art. I Ziff. 60 wird gestrichen.
4. Art. V § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Bei der Anwendung des § 6 Abs. 2 LAG sind Beträge, die auf Grund der vorzeitigen Ablösung von Lastenausgleichsabgaben aufkommen, wie folgt anzusetzen:

- Von dem Aufkommen im Jahre 1953 jährlich 5 vom Hundert,
- von dem Aufkommen im Jahre 1954 jährlich 10 vom Hundert,
- von dem Aufkommen im Jahre 1955 jährlich 15 vom Hundert,
- von dem Aufkommen im Jahre 1956 jährlich 20 vom Hundert,

- (A) von dem Aufkommen im Jahre 1957 jährlich 25 vom Hundert.
Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 1957.

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

ASBACH (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Die Landesregierung Schleswig-Holstein begrüßt die Verbesserung der Leistungen, die die vierte Novelle zum Lastenausgleichsgesetz für die Geschädigten vorsieht. Sie unterstützt daher die in der Novelle vorgesehenen Erhöhungen der Leistungen in vollem Umfang. Andererseits soll das vierte Änderungsgesetz den Ländern so wesentliche neue finanzielle Lasten auferlegen, daß dieser Teil der Novelle im Interesse der Länder nicht unverändert bleiben sollte. Insbesondere erscheinen die sich aus den §§ 6, 323, 348 und Art. V § 5 ergebenden Mehrbelastungen nicht tragbar. Der Bundesrat hat bereits anlässlich der Beratungen des Gesetzes über die Gewährung von Vorschußzahlungen an Empfänger von Unterhaltshilfe der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die erhöhten Leistungen nicht zu **zusätzlichen finanziellen Belastungen der Länder** führen dürfen.

- (B) Diese Erwartung muß das Land Schleswig-Holstein angesichts der sich aus der vierten Novelle ergebenden sehr erheblichen Mehrbelastungen erneut betonen. Die Landesregierung Schleswig-Holstein verweist insbesondere darauf, daß die hier vorgesehene Regelung gegen den Verfassungsgrundsatz des Art. 120 GG verstoßen dürfte, nachdem die Kriegsfolgelasten ausdrücklich dem Bunde auferlegt sind.

Außerdem ist es verfassungsrechtlich wohl kaum zulässig, die **Vermögenssteuer** auf einen so langen Zeitraum, d. h. praktisch endgültig, dem Ausgleichsfonds zur Verfügung zu stellen, da Art. 106 GG die Vermögenssteuer ausdrücklich den Ländern zuweist. Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat jedoch die dringende Bitte an den Vermittlungsausschuß, durch eine unverzügliche Beschlußfassung das baldige Wirksamwerden des Gesetzes nach besten Kräften zu fördern und eine finanzpolitische Lösung zu treffen, die die Verbesserung der Leistungen nicht einschränkt.

Gestatten Sie mir, Herr Präsident, noch ein Wort vor der Abstimmung zur Erläuterung Ihrer Bemerkung zu II. Seite 7 Ziff. 2 der BR-Drucks. Nr. 66/1/55, die Sie in der Vorbesprechung gemacht haben. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen hat bei seiner Beratung der Ziff. 13b der Vorlage (§ 234 LAG) erörtert, ob nicht eine andere Fassung der Empfehlung für den Vermittlungsausschuß zweckmäßiger wäre. Er hat es jetzt dabei bewenden lassen, einen allgemeinen Hinweis zu geben, um zu erreichen, daß bei der Prüfung der übrigen Änderungsvorschläge die Zusammenhänge zwischen den diesbezüglichen Bestimmungen des Lastenausgleichsgesetzes und des Währungsausgleichsgesetzes nicht übersehen werden. Da es sich nicht um eine Frage erster Ordnung handelt, dürften keine Bedenken bestehen, wenn die Ziff. 2 des Abschn. II nicht übernommen wird und wenn eine Behandlung unterbleibt.

Dr. ZINN (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Es ist ein offenes Geheimnis, daß alle Länder — auch soweit es die landespolitische Situation zulassen sollte — der Auffassung sind, daß die Regelung, die dieses Gesetz erstrebt, soweit es sich um die Aufbringung der Mittel handelt, praktisch nicht durchführbar ist. Das ist der Grund, warum sich das Land Hessen der Auffassung und der Erklärung des Landes Schleswig-Holstein anschließt. Wir sind der Meinung, daß die Verpflichtungen, die diese Novelle der öffentlichen Hand auferlegt, in jedem Falle erfüllt werden müssen. Wir glauben aber, daß den Anspruchsberechtigten nicht dadurch gedient ist, daß man zwar anerkennt, worauf sie Anspruch haben sollen, aber mit dem **Bereitstellen der notwendigen Mittel** ausweicht und diese Aufgabe irgendwie auf die Länder abwälzt zum **Nachteil aller Eingliederungsmaßnahmen** sowohl für Heimatvertriebene als auch für Sowjetzonenflüchtlinge, die die Länder in Gang gesetzt haben, obwohl — worauf mit Recht hingewiesen worden ist — es sich nach Art. 120 GG um eine Aufgabe handelt, die als Kriegsfolgelast vom Bund übernommen werden muß.

Die Regelung, die dieses Gesetz insoweit vorsieht, ist zudem völlig unvereinbar mit den Vorschlägen, die im Augenblick im Vermittlungsausschuß zum Finanzverfassungsgesetz gemacht wurden. Sie müssen mit diesem Gesetz in Übereinstimmung gebracht werden.

Das sind die Gründe, die uns veranlassen, die gleiche Haltung einzunehmen wie das Land Schleswig-Holstein. Dazu kommt, daß die Art der Aufbringung der Mittel, wie sie hier vorgesehen ist, sich jedenfalls in Hessen dahin auswirken wird, daß alle Eingliederungsmaßnahmen, die bisher vom Lande durchgeführt wurden und in Aussicht genommen sind — sowohl für die Heimatvertriebenen als auch für die Sowjetzonenflüchtlinge — unmöglich gemacht werden.

Präsident **ALTMEIER**: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Wir kommen zur Abstimmung über die Vorschläge der Ausschüsse auf BR-Drucks. Nr. 66/1/55 und die Anträge des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 66/2/55 und des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 66/3/55.

Zunächst möchte ich fragen, ob die Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG abgelehnt wird. Wer für die Ablehnung der Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Er soll also anrufen werden. Wir müssen nun jetzt die einzelnen Punkte, deretwegen angerufen werden soll, durchgehen. Ich schlage vor, daß wir zunächst über die BR-Drucks. Nr. 66/1/55, und zwar über die auf Seite 1 verzeichneten Punkte 1, 2, 3 und 4 unter I abstimmen. Ich glaube, wir können sie zusammenfassen. Wer wegen dieser Punkte den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun ist noch über II Seite 6 Ziff. 1 — man darf da wohl wieder zusammenfassen — und Ziff. 10 abzustimmen. Wer für die Anrufung aus den Gründen ist, die in Ziff. 1 und 10 aufgeführt sind, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

(A) Nunmehr schlage ich vor, über die Anträge unter II Ziff. 3 bis einschließlich 7 abzustimmen. Ziff. 2 fällt ja weg, da Sie die Erklärung des Flüchtlingsausschusses gehört haben.

Ich lasse nun über Ziff. 3 und 4 abstimmen. Wer aus diesen Gründen den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nun zu Ziff. 5, 6 und 7. Ich glaube, wir können über diese Ziffern gemeinsam abstimmen.

(Zuruf: Über 5 getrennt!)

— Wer bei Ziff. 5 den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Wir kommen nun zu Ziff. 6 und 7. Wer aus diesen Gründen den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Nun bitte ich den Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 66/3/55 zur Hand zu nehmen. Er betrifft Art. I Ziff. 49 und 50. Diese beiden Ziffern sollen gestrichen werden. Wer diesem Antrag des Landes Bayern gemäß BR-Drucks. Nr. 66/3/55 seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag des Landes Bayern ist damit angenommen.

Durch die Annahme dieses Vorschlags des Landes Bayern erübrigt sich eine Abstimmung über die BR-Drucks. Nr. 66/1/55 II Ziff. 8. Sie entfällt.

(B) Wir haben dann noch über den Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 66/2/55 abzustimmen. Danach soll der Vermittlungsausschuß mit dem Ziel angerufen werden, § 350 b Abs. 1 Satz 1 neu zu fassen. Wer dem Antrag des Landes Niedersachsen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Nun haben wir noch über BR-Drucks. Nr. 66/1/55 II Ziff. 9 S. 10 abzustimmen. Sie betrifft Art. I Ziff. 61. Danach soll die vorgesehene Einfügung eines § 350 c gestrichen werden. Das ist der Vorschlag des Ausschusses. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist auch die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demgemäß beschlossen, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 23. Februar 1955 verabschiedeten Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (4. ÄndG LAG) zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen angerufen wird.

Ich rufe Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 4. Oktober 1954 über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen (BR-Drucks. Nr. 53/55).

Vom Rechtsausschuß wird vorgeschlagen, keine Einwendungen zu erheben. Das Wort wird nicht gewünscht. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß der **Gesetzesentwurf** gemäß Art. 59 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf. Auch gegen diese Feststellung werden keine Einwendungen erhoben.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1954 (Erste Lohnsteuer-Änderungsverordnung 1955) — (BR-Drucks. Nr. 68/55).

ZIETSCH (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Finanzausschuß schlägt Ihnen in BR-Drucks. Nr. 68/1/55 vier Änderungen zur Regierungsvorlage vor, die wohl sämtlich Ihre Zustimmung finden.

Der erste dieser Vorschläge beschäftigt sich mit den seltenen Fällen, in denen Arbeitnehmer weiter als 40 km von ihrem Arbeitsort entfernt wohnen, und legt fest, daß von den Aufwendungen für das eigene Kraftfahrzeug mindestens 40 km angerechnet werden sollen. Die Fassung des Finanzausschusses dient nur der Klarstellung eines in der Regierungsvorlage bereits enthaltenen Gedankens.

Anders der zweite Vorschlag! Er enthält eine nicht unwesentliche Besserstellung gegenüber der Regierungsvorlage, indem er die Pauschbeträge für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges nicht unwesentlich erhöht. Die Besserstellung darf begrüßt werden.

Ein weiterer Antrag soll den Arbeitnehmern zugutekommen, deren Einkommen unter 3 000 DM jährlich liegt. Er bringt für sie eine **niedere Grenze der zumutbaren Eigenbelastung** im Falle **außergewöhnlicher Belastungen**. Auf diese Weise wird eine Schlechterstellung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand vermieden.

In dem vierten Vorschlag steckt eine gewisse Problematik insofern, als er — genau genommen — gegen den Wortlaut des § 34 a des Steuerreformgesetzes verstößt, jedoch sehr wohl mit seinem Sinn vereinbar ist. Nach der Steuerreform sind die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit steuerfrei, wenn der Arbeitslohn insgesamt unter 7 200 DM bleibt. Die gesetzlichen und tariflichen Zuschläge für Mehrarbeit sind dagegen nicht mehr steuerfrei. Sie müßten also bei der Berechnung der 7 200 DM-Grenze an sich einbezogen werden. Das würde aber bedeuten, daß durch die Einbeziehung der Grenzbetrag häufig erreicht und überschritten wird mit der Folge, daß die Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge dann versteuert werden müßten. Das spielt besonders im graphischen Gewerbe eine Rolle. Da die Verschlechterung vom Gesetzgeber nicht gewollt sein kann, soll der bisherige Zustand für das Jahr 1955 aufrechterhalten bleiben. Bis zum nächsten Jahr kann vielleicht eine neue gesetzliche Regelung gefunden werden.

Ich bitte Sie daher namens des Finanzausschusses, diesen Vorschlägen, die alle im Interesse des Steuerzahlers liegen, zuzustimmen.

(A) Präsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wenn sonst nicht das Wort gewünscht wird, kommen wir zur Abstimmung über die Empfehlung in BR-Drucks. Nr. 68/1/55. Der Herr Berichterstatter hat vier Punkte erwähnt, derenwegen der Entwurf der Verordnung geändert werden soll. Ich glaube, wir können darüber zusammen abstimmen. Wer den Änderungsvorschlägen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Wir haben demgemäß der **Ersten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1954** (Erste Lohnsteuer-Änderungsverordnung 1955) gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zugestimmt, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Wir kommen zum Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Einkommensteuer-Richtlinien 1953 für die Veranlagung zur Einkommensteuer 1954 (ESTER 1954) (BR-Drucks. Nr. 46/55).

ZIETSCH (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Von den fünf Vorschlägen, die Ihnen in der gemeinsamen BR-Drucks. Nr. 46/1/55 von den Ausschüssen vorgelegt werden, darf ich die Vorschläge Nr. 2, 3 und 5 zusammen behandeln, weil sich hier der Finanzausschuß mit dem Wirtschaftsausschuß bzw. dem Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen in Ziel und Formulierung durchaus einig ist. Dies gilt insbesondere für den Vorschlag Nr. 3, wo besondere Maßnahmen zur Förderung der Instandhaltung und Instandsetzung von Mietwohngrundstücken vorgesehen sind.

(B)

Über die Unförmigkeit dieser Bestimmung, die nicht weniger als 8 Absätze und fast 3 Druckseiten benötigt, bitte ich nicht zu erschrecken. Wir hoffen, daß sie in der verwaltungsmäßigen Durchführung einfacher ist, als es zunächst aussieht. Sie ist jedenfalls das Ergebnis der eingehenden Erörterungen unserer technischen Berater. Es geht eben nicht einfacher!

Das gleiche Ziel verfolgen die Vorschläge unter Ziff. 1 b und 1 c. Hier bitte ich, der Formulierung des Finanzausschusses zu folgen. Er vermeidet nämlich die Aufhebung rechtskräftiger Steuerbescheide im Gegensatz zum Vorschlag des Wirtschaftsausschusses, der eine Handhabe bietet, die bereits abgeschlossenen Fälle wieder aufzugreifen. Aus grundsätzlichen Erwägungen, aber auch aus dem Gedanken der Verwaltungsvereinfachung heraus erscheint uns das unerträglich, zumal das Ziel auch auf andere Weise erreicht werden kann.

Zum Vorschlag Nr. 4 bringt der Finanzausschuß eine, wie wir glauben, gegenüber dem Agrarausschuß technisch klarere Fassung.

Dem Vorschlag des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen unter Nr. 1 bitte ich nicht beizutreten, weil nach Meinung des Finanzausschusses Garagen nicht zur räumlichen Ausstattung einer Wohnung gehören.

Präsident **ALTMEIER**: Es liegen keine Wortmeldungen vor. — Für die Abstimmung bitte ich BR-Drucks. Nr. 46/1/55 zur Hand nehmen zu wollen.

Sie enthält die Vorschläge der verschiedenen Ausschüsse, die sich zum Teil widersprechen. Ich lasse zunächst über Ziff. 1 a) auf der ersten Seite abstimmen. Wer Ziff. 1 a) zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Mit 19 Stimmen abgelehnt!

(C)

Nunmehr kommt Ziff. 1 b), der Vorschlag des Finanzausschusses. Wenn Ziff. 1 b) angenommen ist, dann würde Ziff. 1 c), der Vorschlag des Wirtschaftsausschusses, entfallen. Ich lasse nach dem Vorschlag des Berichterstatters zunächst über den Vorschlag des Finanzausschusses Ziff. 1 b) abstimmen. Wer Ziff. 1 b) zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist Ziff. 1 b) angenommen. Ziff. 1 c) entfällt.

Nun kommt Ziff. 2 auf Seite 3. Wer Ziff. 2 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun folgt Ziff. 3. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Ebenfalls die Mehrheit! Angenommen!

Nun kommt auf Seite 7 Ziff. 4 a). Dies ist der Vorschlag des Agrarausschusses, der weiter geht als Ziff. 4 b), Vorschlag des Finanzausschusses. Wir stimmen zunächst über Ziff. 4 b) ab. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt!

Wer Ziff. 4 b) zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Nunmehr kommen wir zu Ziff. 5 auf S. 8. Wer Ziff. 5 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit. Angenommen!

(D)

Zum Schluß kommt Ziff. 6. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ebenfalls angenommen!

Der Bundesrat hat demnach gemäß Art. 108 Abs. 6 GG der **Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Einkommensteuer-Richtlinien 1953 für die Veranlagung zur Einkommensteuer 1954 mit der Maßgabe zugestimmt, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.**

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Zustimmung des Bundesrates zur Bestellung eines Erbbaurechts an reichseigenen Grundstücken des ehem. Heeresverpflegungsamtes Flensburg-Harrislee (BR-Drucks. Nr. 50/55).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Es wird vorgeschlagen, gemäß § 47 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und §§ 3 und 5 der Anlage 3 zu den Reichswirtschaftsbestimmungen **zuzustimmen**. — Ich höre keinen Widerspruch. Wir haben demgemäß **beschlossen**.

Nunmehr folgt Punkt 10 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (3. DV-BEG) (BR-Drucks. 49/55).

(A) **VAN HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Wenn auch ich mich heute wie in der vorigen Sitzung Herr Minister Dr. Sträter und Herr Präsident Altmeier mit dem Bundestag und der Presse beschäftige, dann nicht aus Nachahmungstrieb. Veranlassung hierzu geben mir **Angriffe und Vorwürfe gegen die Qualität und Tendenz der verwaltungsmäßigen Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und der Rechtsprechung aus diesem Gesetz**, wie sie in der Bundestagssitzung am 23. Februar dieses Jahres erfolgten.

Ich will hier der Übung des Hohen Hauses entsprechend nicht so weit ausholen. Wer von den Herren sich mehr dafür interessiert, mag das Protokoll dieser Sitzung zur Hand nehmen und nach der Lektüre seine eigenen Schlüsse ziehen. Vielleicht sind die Herren des Bundestages doch erschrocken gewesen über das Echo, das sie in der Presse fanden. Von der Publizität und dem Widerhall in der Presse aus gesehen, ist es wirklich weit ungefährlicher, im Bundesrat zu reden. Dabei wäre es wohl etwas gewagt, anzunehmen, bei unserer bundesgebietlichen Presse ständen maß- und gehaltvollere Reden nicht gar zu hoch im Kurs. Ich will auch beileibe nichts sagen gegen das größere Interesse, das Bundestag und Presse dem Fragenkomplex Wiedergutmachung neuerdings entgegenbringen. Wenn es sich hierbei auch um eine verspätete Neigung handelt, kann der Bundesrat es dennoch begrüßen, in dieser Sache endlich Wett-eiferer gefunden zu haben. Gut ist es jedoch, hierbei nicht zum Eiferer zu werden; sonst entbehrt die Sache schließlich nicht der Komik, was uns dann der Notwendigkeit enthebt, manches ernst zu nehmen.

(B) Es ist noch nicht lange her, da hatte eine hochangesehene süddeutsche Zeitung einen einschlägigen Artikel, der im allgemeinen nicht gerade von Sachkunde getrübt war, mit der Überschrift versehen: „Sabotierte Wiedergutmachung“. Der Schlußsatz lautete dann: „Sehr viele Alte sind ohnehin schon in Not und Elend gestorben, dem Fiskus sehr gelegen!“ Vielleicht ist das die gegenüber früher verfeinerte Ausdrucksweise. Hiergegen zu polemisieren, lohnt sich nicht, wenn man seine Bemühungen auf einige Erfolgsaussichten abstellt. Obschon bei dem etwas anonymen Ausdruck Fiskus auf die Länderverwaltungen gezielt wird, will ich es den einzelnen Länderregierungen, die sich getroffen fühlen, überlassen, hiergegen Stellung zu nehmen, wenn sie nicht inzwischen schon erfolgt ist. Meine Aufgabe kann hier nur darin bestehen, sachlich klarzustellen.

Es hat eine Zeit gegeben, da sich Bundestag und Bundesrat völlig einig waren, und zwar, als das Bundesergänzungsgesetz, das verwaltungsmäßig durchzuführen die Länder verurteilt sind und aus dem die Gerichte Recht zu sprechen haben, unter Zeitdruck verabschiedet wurde. Es war im Sommer 1953. Das ist nun noch nicht so lange her, als daß Männern mit normalem Gedächtnis das Erinnerungsvermögen daran ausgegangen sein könnte. Wer sich jedoch besinnt, wird nicht behaupten wollen, es handle sich um ein gutes Gesetz. Es ist auch im Vermittlungsausschuß nicht sehr veredelt worden. Laut Protokoll der 282. Bundestagssitzung Seite 14 269 war es die Überzeugung des 1. Bundestages, daß das Gesetz novelliert werden

(C) müßte. Aus diesem Protokoll ergibt sich unter anderem, daß der jetzige Bundestagspräsident, Herr Dr. Gerstenmaier, als Abgeordneter ausgeführt hat, daß man sich bei der Behandlung des Regierungsentwurfs im Plenum und in den Ausschüssen des Bundestages darüber geeinigt habe — und ich zitiere jetzt wörtlich nach dem Protokoll —, „daß dieses Gesetz nicht als perfekt und völlig befriedigend betrachtet werden könne, sondern daß unverzüglich nach dem Zusammentritt des nächsten Bundestages an die Erarbeitung einer ausreichenden Novelle zu gehen wäre.“

Der Bundesrat stellte in seiner 113. Sitzung am 17. 7. 1953 in einer angenommenen Entschließung fest, daß der Gesetzentwurf in einer Reihe von materiell-rechtlichen Bestimmungen unbillig und unzweckmäßig ist und alsbaldiger Verbesserungen durch ein Änderungsgesetz bedarf. Ich darf daran erinnern, daß bald nach Zusammentritt des 2. Bundestages vom Bundesrat die Initiative ergriffen worden ist, um durch eine Novelle das Gesetz überhaupt praktikabel zu machen.

Wie notwendig das ist, dafür will ich hier jetzt einen Mann sprechen lassen, der für die Kritiker im Bundestag und in vielen Zeitungen auch heute noch als Kronzeuge gelten wird. Herr Rechtsanwalt Otto Küster hat in einem Vortrag vor der Freiburger Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit am 4. Dezember 1953 unter anderem geäußert:

Ich muß mich dazu bekennen, daß auch ich zu meinem Teil, nämlich in den Ausschüssen des Bundesrats, darauf hingewirkt habe, daß das Gesetz trotz alledem angenommen werde. Wenn ich heute Kritik übe, so setze ich mich also mit mir selber auseinander. (D) Wäre es doch richtiger gewesen, das Gesetz scheitern zu lassen und darauf zu trauen, der 2. Bundestag könne zusammengesetzt sein, wie er wolle, ein Wiedergutmachungsgesetz werde er doch auf jeden Fall erlassen, so schlecht als dieses könne es auch im schlimmsten Falle nicht werden. Ich leugne nicht, daß ich erst in diesen Herbstmonaten bei der vergleichenden Beschäftigung mit den Einzelheiten im vollen Umfange gewahr geworden bin, wie ganz ausnehmend schlecht das Gesetz im Handwerklichen gearbeitet ist. Die Kritik bringt diese beiden Dinge verständlicherweise immer wieder durcheinander: das Niveau der vorgesehenen Leistungen und das Niveau der handwerklichen Arbeit.

Es wirkt immer sympathisch, wenn ein Verantwortlicher in Selbstkasteiung sein Mea culpa lallt.

Wie gesagt, diejenigen Herren des Bundestags, die dieses Gesetz, das so „ausnehmend schlecht im Handwerklichen“ gearbeitet ist, mitgeschaffen haben, fordern nun, daß Verwaltung und Gerichte aus diesem verpuschten Werkstoff kunstvolle Kernarbeit schaffen sollen. Wer denkt da nicht an Faust: „Der sauberen Herren Pfuscheri ist scheinbar schon bei Euch Maxime!“

Indem ich das feststelle, zitiere ich hier noch eine besonnene Zeitungsstimme als Beweis dafür, wie sehr wir uns auch mit der Presse in guter Gesellschaft befinden. Am 14. Januar 1955 schrieb die „Stuttgarter Zeitung“ — es ist fast so, als ob

(A) jetzt alles Gute für uns aus Stuttgart kommt, wie noch erläutert werden wird — in einer Betrachtung zu einer am 10. Januar im Bundestag erfolgten scharfen Attacke in der gleichen Sache:

Das Parlament muß sich aber sagen lassen, daß es damit der Mitverantwortung für diese Verschleppung nicht ledig wird. Seine Möglichkeiten erschöpfen sich nicht im Kritisieren. Es hätte schon 1950 aus seiner Mitte ein Bundesgesetz einbringen und beschließen können. Es hätte die Bundesregierung damals zu geeigneten Maßnahmen auffordern und zwingen können und könnte das heute immer noch. Der Bundestag hat das nicht getan und muß sich diese Unterlassung anrechnen lassen.

Das ist Musik für unsere Ohren, denn von 1950 an datieren die Bemühungen des Bundesrates um den schließlich geschaffenen besseren Initiativgesetzentwurf, den der Bundestag ebenso sittiglich verschmäht hat wie die Bundesregierung. Nun möchte ich, Herr Präsident, meine Herren, für den Bundesrat unser verehrtes Mitglied, Herrn Ministerpräsident Dr. Gebhard Müller, das sagen lassen, was wir wohl alle meinen. Herr Ministerpräsident Dr. Müller hat gegenüber den Ausführungen der Bundestagsabgeordneten am 2. März dieses Jahres im badisch-württembergischen Landtag verwiesen auf den alten Rechtsgrundsatz „Eines Mannes Rede ist keines Mannes Rede, man soll sie billig hören bede“ und noch besser gesagt:

... und heute ergibt sich das, was ich immer bedauere: Wenn ein schlechtes Gesetz zu einem schlechten Ergebnis führt, dann wird der Richter dafür verantwortlich gemacht, anstatt daß man den Gesetzgeber verantwortlich macht, denn die Richter —

(B)

— ich darf hier, Herrn Ministerpräsident Dr. Müller ergänzend, die Verwaltung miteinbeziehen —

sind auf Grund ihrer Bindung an ein Gesetz — auch an ein schlechtes Gesetz — nicht in der Lage, die Rolle des Gesetzgebers zu übernehmen, sondern sie können pflichtgemäß die Gesetze, auch wenn sie schlecht sind, zwar sinngemäß auslegen, aber nicht verbessern und nicht ändern...

Man soll hier einmal die wirkliche Schuld feststellen, und die „Schuldigen“ sind, bekennen wir es doch, der Bundesrat und der Bundestag, die das heute geltende Gesetz gemacht und an den Verfolgungstatbestand hohe Anforderungen gestellt haben, vor allem aber auch hinsichtlich der Beweislast...

Und damit wären wir dann wieder bei der Frage, warum im Sommer 1953 der zweifellos schlechtere Regierungsentwurf des Bundesergänzungsgesetzes dem zweifellos besseren Bundesratsentwurf vorgezogen wurde, und welche Folgen das für den Gang der Wiedergutmachung in der Bundesrepublik seit dem Herbst 1953 gehabt hat. Ich möchte aber auf diese nun schon oft erörterte Frage nicht noch einmal eingehen, sondern der Hoffnung Ausdruck geben, daß alle Mitschuldigen in sich gehen und die gemeinsamen Fehler der Vergangenheit durch die Novelle zum Bundesergänzungsgesetz „wieder gutmachen“, — im Interesse der Verfolgten, denen alle unsere Bemühungen dienen sollen.

(C) Die Vorarbeiten für die Novelle zum Bundesergänzungsgesetz liegen einem Arbeitskreis ob, in dem unter dem Vorsitz eines Vertreters des Bundesfinanzministeriums Abgeordnete des Bundestags und Vertreter des Sonderausschusses für Wiedergutmachungsfragen in vorbildlicher Weise zusammenarbeiten. Die Arbeiten an der Novelle sind in der letzten Zeit sehr gut vorangekommen, so daß der Arbeitskreis seine Aufgabe in absehbarer Zeit erfüllt haben wird.

Ich möchte an dieser Stelle aber nicht versäumen, darauf hinzuweisen, daß das **Tempo der Wiedergutmachung** entscheidend auch von Art und Inhalt der gesetzlichen Regelungen beeinflusst sein wird. Die Novelle zum Bundesergänzungsgesetz kann das Tempo der Wiedergutmachung beschleunigen, wenn nämlich die Novelle einfache und praktikable Regelungen vorsieht. Die weitere Durchführung der Wiedergutmachung, die uns allen am Herzen liegt, kann aber auch durch die Novelle wesentlich behindert, das Tempo verlangsamt werden, wenn nämlich die Novelle an allzu vielen Stellen Änderungen des bisherigen Rechts vorsehen sollte, die womöglich den Verfolgten insgesamt gesehen keine wesentlichen Vorteile bringen, die aber die Wiedergutmachungsbehörden zwingen, zahlreiche schon abgeschlossene Fälle erneut aufzugreifen und erneut durchzuarbeiten. Diese Gefahr sollte denjenigen, die mit der Ausarbeitung der Novelle befaßt sind, stets gegenwärtig sein. Ich darf in diesem Zusammenhang einige Sätze zitieren, die der Leiter der Wiedergutmachungsabteilung im badisch-württembergischen Justizministerium, Herr Oberlandesgerichtspräsident a. D. Perlen, am 2. März dieses Jahres im badisch-württembergischen Landtag sagte:

(D)

Selbstverständlich sind wir für jede Verbesserung der Novelle dankbar, aber ob es richtig ist, Änderungen vorzunehmen, die für den einzelnen Verfolgten praktisch und finanziell eine Bagatelle sind, die aber die Behörden dazu nötigen, vielleicht 5 000 oder 6 000 Fälle wiederaufzugreifen, das ist eine andere Frage; denn diese Arbeit, die ein Jahr kostet, bedeutet eine Verzögerung für die Erledigung der Ansprüche, deren Entscheidung uns eigentlich die nächste Aufgabe sein müßte.

Ich kann mich diesen Ausführungen nur anschließen und darauf verweisen, daß in Bremen nach dem Stand vom 1. März 1955 von bisher 8 200 bearbeiteten Anträgen 3 900 zugunsten der Antragsteller entschieden wurden, 4 300 jedoch abgewiesen werden mußten. Von diesen abgewiesenen Fällen gingen kaum 10% in den Rechtsweg. Dabei machen aber die zweifelhaften Fälle erst die zeitraubende Feststellungsarbeit erforderlich, während die berechtigten Anträge meistens von vornherein klar sind.

Das gilt aber besonders für die Absicht, auch **Leicht- oder Scheinverfolgte**, ja sogar Hineingeratene, die Vorschub leisteten, der Würde teilhaftig werden zu lassen. Dann brechen die Dämme, die die Schwerverfolgten selbst aufrichteten, als sie 1945 leidgeprüft der Hölle entronnen waren. Sie waren es, die die Spreu vom Weizen gesondert wissen wollten und darum die hohen Anforderungen an bewiesenen, beharrlichen Bekennermut und Charakterfestigkeit stellten. Jene „Ritter ohne Furcht und Tadel“, wie sie die schon erwähnte

(A) Süddeutsche Zeitung nannte, mit sauberem Ehrenschild bei echtem Verfolgungstatbestand! Wenn bei anderen Tatbeständen, besonders bei den 131-ern schwankende Gestalten und „Ritter der traurigen Gestalt“ materiellrechtlich erstaunlich gut weggekommen sind, dann mag das Grund genug sein, bei der Wiedergutmachung sauberer Verfolgungstatbestände nicht zu knausern. Der Kreis der Berechtigten muß jedoch in Ansehung der Größe der den Gequälten und gemordeten Opfern ange-tanen Unmenschlichkeit bei Mangel von Würdigi-keitsbeweisen dem selbstgegebenen Ehrenkodex unterfallen. Wenn davon gesprochen wird, es fehle in Deutschland der allgemeine Wiedergutmachungswille, dann hüte man sich um so mehr, die Wiedergutmachung an sich durch Hineinnahme weiterer Kreise zu verwässern oder gar ins Zwi-licht zu ziehen.

Nun zur Vorlage selbst!

Die §§ 25 bis 36 und der § 50 des Bundesergän-zungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung geben den Ver-folgt **Ansprüche für Schäden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen.** § 37 ermächtigt die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bun-desrats Rechtsverordnungen zur Durchführung dieser Bestimmungen zu erlassen. Der Erlaß sol-cher Durchführungsvorschriften ist notwendig, weil das Gesetz selbst viele Fragen offen läßt. Der Ihnen vorliegende Entwurf der Dritten Durch-führungsverordnung enthält diese Ausführungsbestimmungen. Der Entwurf ist mit 50 Paragra-phen umfangreicher als die beiden ersten Verord-nungen zu den §§ 14 und 15 über Schäden an Le-ben und an Gesundheit, denen der Bundesrat im Juli und im Oktober 1954 zugestimmt hat. In dem größeren Umfang der Verordnung spiegelt sich die Schwierigkeit der Fragen wider, die zu re-geln waren. Zu der Frage, warum der Entwurf dieser Verordnung erst so spät, nämlich weit über ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, vorgelegt wird, wäre manches zu sagen. Ich möchte aber auf diese Frage nicht eingehen, sondern led-iglich auf meine Ausführungen in der 127. Sit-zung des Bundesrats vom 23. Juli 1954 verweisen.

Die Verordnung ist vom Bundesfinanzministe-rium mit den Wiedergutmachungsreferenten der Länder eingehend besprochen und vorbereitet worden. Diese intensive Vorbereitung hat es dem Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen möglich gemacht, von Änderungsvorschlägen ab-zusehen. Es ist jedoch meine Pflicht, darauf hin-zuweisen, daß insbesondere bei vier Vorschriften der Verordnung, nämlich bei den §§ 6 Abs. 2, 8, 36 Abs. 2 Buchst. b und § 45 Abs. 1, Zweifel auf-getaucht sind, ob sie mit den Bestimmungen des Bundesergänzungsgesetzes im Einklang stehen und durch die Vorschriften dieses Gesetzes noch ge-deckt sind. Auch die Bundesregierung hat in der Begründung zur Vorlage angedeutet, daß hier Zweifel möglich sind. Uns ist dann gesagt wor-den, daß die genannten Bestimmungen auf jeden Fall durch die zur Zeit in Vorbereitung befind-liche Novelle zum Bundesergänzungsgesetz sank-tioniert werden sollen. Ein solches vorwegnehmen-des Verfahren könnte immerhin Bedenken hervor-rufen. Die Frage ist, ob der Bundesrat dieser jung-fräulich neuen Methode der Bundesregierung, ohne zu erröten, folgen will.

Im Sonderausschuß sind diese Fragen ausführ-lich erörtert worden. Trotz gewisser Zweifel hat

aber die Mehrheit des Ausschusses die Bedenken (C) überwunden, und zwar insbesondere mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, nach der die Wiedergutmachungsgesetze grund-sätzlich zugunsten der Verfolgten ausulegen sind. Zu einzelnen der zweifelhaften Fragen hat sich übrigens der Bundesgerichtshof bereits in einem Sinne geäußert, der es rechtfertigt, Bedenken ge-gen die genannten Vorschriften zurückzustellen und dadurch wiederum unter Beweis zu stellen, daß der Bundesrat sich an Wiedergutmachungs-freudigkeit von gar niemanden übertreffen lassen will.

Schließlich möchte ich noch auf zwei weitere Fra-gen hinweisen! Die Besoldungsübersichten, die als Anlage den §§ 17 und 32 beigelegt sind, führen ihrer Struktur nach zu Regelungen, die für die Verfolgten ganz außerordentlich günstig sind. Die Tabellen gehen nämlich von den jeweiligen Höchst-bezügen der vergleichbaren Beamtengruppen aus, und auch die Altersstufeneinteilung ist für die Ver-folgtten besonders günstig. In einer Zeit, in der die Wiedergutmachungsgesetzgebung und -praxis im wesentlichen nur Kritik und kaum Anerkennung finden, scheint es mir berechtigt und notwendig, auf diese für die Verfolgten sehr positive Rege-lung besonders hinzuweisen.

In der Frage der Rentenkonkurrenz hat die im Entwurf vorgeschlagene Lösung der Höchstbegren-zung gewählt werden müssen. Bei unbeschränkter Höhe wären nämlich sonst Renten von monatlich 800 bis 900 DM möglich gewesen. Man beachte da-bei, daß das Gesetz schon bei einem geringfügigen Wiedergutmachungsanspruch freistellt, anstelle der Kapitalentschädigung eine lebenslängliche Rente zu wählen. Auch hier wird doch wohl eine großzügige (D) Lösung anerkannt werden müssen.

Namens des Sonderausschusses für Wiedergut-machungsfragen bitte ich Sie, der Verordnung ohne Änderungen Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident **ALTMEIER:** Meine Herren! Nach dem letzten Satz der umfangreichen Berichterstattung des Herrn Kollegen van Heukelum wird von dem federführenden Ausschuß für Wiedergutmachungs-fragen vorgeschlagen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Dr. **ZINN** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bin dem Herrn Berichterstat-ter sehr dankbar, daß er darauf hingewiesen hat, daß das **Bundesentschädigungsgesetz** zu dem dünnen, aber umfangreichen Strauß **gesetzgeberischer Fehlleis-tungen des Bundesgesetzgebers** gehört und daß es eine sehr schlechte Sache ist, sich angesichts einer solchen Fehlleistung dadurch zu exkulpieren, daß man angesichts der Kritik der Öffentlichkeit, auch der Weltöffentlichkeit, die Verantwortung auf den kleinen, gewiß in der Regel gesetzestreu und buchstabengläubigen Beamten und auch den Rich-ter abwälzt. Man sollte den Mut zur Selbstkritik haben.

Diese Kritik ist auch gegenüber dieser Dritten Durchführungsverordnung berechtigt, die endlich eineinhalb Jahre nach dem Bundesentschädigungs-gesetz erlassen ist, das auch erst im Jahre 1953, mehr als 4 Jahre, nachdem der 1. Deutsche Bun-destag zusammengetreten war, beschlossen wurde. Die Vorschriften dieser Verordnung sind, wenn man sie einer näheren Betrachtung unterzieht, rechtlich zum Teil selbst mit diesem an sich man-

(A) gelassenen Bundesentschädigungsgesetz nicht vereinbar, ganz abgesehen von den sachlichen Mängeln, die diese Verordnung enthält. Die rechtliche Unvereinbarkeit einzelner Vorschriften dieser Verordnung mit dem Bundesentschädigungsgesetz, aber auch gewisse Regelungen, die mit einem aufgeschlossenen Sinn für Wiedergutmachung nichts zu tun haben, würden es im Grunde erforderlich machen, diese Verordnung abzulehnen, auch weil es zum Teil eine gesetzgeberische Fehlleistung ist. Wenn das Land Hessen dennoch dieser Verordnung zustimmt, so deshalb, um wenigstens ein, wenn auch sehr schlechtes, Handwerkszeug der Richterschaft und Beamtschaft zu geben, die das Bundesentschädigungsgesetz durchzuführen haben, damit sie im Augenblick mit dem Gesetz etwas anfangen können.

Präsident **ALTMEIER**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Dritten Durchführungsverordnung zum Bundesentschädigungsgesetz gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das deutsch-schweizerische Protokoll vom 16. November 1954 über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Gießereierzeugnisse (BR-Drucks. Nr. 55/55)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, zu dem Gesetzentwurf **Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **nicht zu erheben**.

(B) Ich stelle fest, daß wir dementsprechend **beschlossen** haben.

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Benennung von Senator Dr. Klein, Berlin, zum Mitglied im Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost anstelle von Senatsdirektor Burkart, Berlin (BR-Drucks. Nr. 69/55)

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig. Aus BR-Drucks. Nr. 69/1/55 ersehen Sie, daß der Ausschuß für Verkehr und Post anstelle des ausgeschiedenen Herrn Senatsdirektors Burkart, Berlin, Herrn Senator **Dr. Klein, Berlin**, als **Mitglied im Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost** gemäß § 6 Abs. 1 des Postverwaltungsgesetzes vorschlägt. — Wir haben dementsprechend **beschlossen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (2. AuszahlungsVO-KgFEG) (BR-Drucks. Nr. 60/55)

Eine Berichterstattung erübrigt sich auch hier. Vom Ausschuß wird vorgeschlagen, der Zweiten Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz) vom 30. Januar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 5) und in Verbindung mit § 1

Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 16. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 289) **zuzustimmen**. Ich stelle fest, daß wir dementsprechend **beschlossen** haben. (C)

Wir kommen zu Punkt 15 der Tagesordnung:

Antrag des Landes Bayern auf Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Energiengesetzes (BR-Drucks. Nr. 72/54)

Ich möchte Ihnen vorschlagen, die Vorlage dem **Wirtschaftsausschuß und dem Innenausschuß zu überweisen**. — Das Haus ist damit einverstanden und hat dementsprechend **beschlossen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung M Nr. 1/55 zur Ergänzung der Verordnung M Nr. 1/54 zur Ergänzung der Verordnung M Nr. 1/52 über Preise für Milch, Butter und Käse (BR-Drucks. Nr. 75/55)

Das Land Bremen schlägt vor, der Verordnung die **Überschrift** zu geben:

Entwurf einer Verordnung M Nr. 1/55 zur Änderung der Verordnung M Nr. 1/54 über Preise für Milch, Butter und Käse

Ich nehme an, daß Sie damit einverstanden sind, obwohl die Überschrift etwas lang geworden ist.

Es wird vorgeschlagen, von einer Berichterstattung abzusehen und der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der **Maßgabe zuzustimmen, daß die Überschrift der Verordnung in der eben beschlossenen Form geändert wird**. Wir haben dementsprechend **beschlossen**. (D)

van **HEUKELUM** (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich darum, wie der Herr Präsident eben richtig gesagt hat, aus der langnamigen Verordnung eine kurznamige Verordnung zu machen. Im übrigen kann ich nicht gut, wenn ein halber Satz gestrichen wird, von der Ergänzung einer Verordnung sprechen, sondern ich muß von der Veränderung einer Verordnung sprechen.

Weiter darf ich darauf hinweisen, daß Satz 2 des dritten Absatzes der Begründung des Regierungsentwurfs nicht zutreffend ist. Die Rechtsgültigkeit der nach dem 18. 10. 1954 erlassenen Güteanordnungen wird in Bremen und Hamburg nicht bezweifelt.

Präsident **ALTMEIER**: Meine Herren! Wir sind damit an das Ende unserer heutigen Sitzung gekommen.

Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich für den 1. April ein. Ich darf schon heute darauf hinweisen, daß es sich voraussichtlich um eine sehr umfangreiche Tagesordnung handelt, die aller Voraussicht nach auch den Nachmittag des 1. April für unsere Verhandlungen erfordert.

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung 12.10 Uhr.)